Die neuere Entwicklung der Klausel „Kasse gegen Dokumente"

DISSERTATION

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Hansischen Universität zu Hamburg

vorgelegt von

ERICH KÜSEL
aus Hamburg

Hamburg 1938

Gutachter: Professor Dr. Wüstendörfer

Mitgutachter: Professor Dr. Haff

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Dezember 1937

Druck: A. Preilipper, Hamburg 11, Admiralitätstraße 16. Fernruf: 36 50 89.

MEINEN ELTERN!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548104_0088

INHALTSVERZEICHNIS.

Seite

§ 1: Vorbemerkung zur Auslegung der Klausel 7

§ 2: Vorkommen und Zweck der Klausel 8

§ 3: Die Bedeutung des Begriffs „Dokumente“ im Sinne der Klausel 13

§ 4: Die Bedeutung des Begriffs „Kasse“ im Sinne der Klausel. Unterschiede zwischen der Klausel „Kasse gegen Dokumente“ und den Klauseln „Dokumente gegen Akzept“, „Kasse gegen Faktura“ und „Kasse gegen Akkreditiv“ 16

§ 5: Der Ausschluß der Aufrechnung durch die Klausel 18

§ 6: Die Einwirkung der Klausel auf den Kaufvertrag im allgemeinen .. 21

§ 7: Der Einwand der Unkontraktlichkeit der Ware 24

§ 8: Die Rechtswirkung der Klausel nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort 29

§ 9: Die Klausel „Kasse gegen Dokumente bei Dampfers Ankunft“ 38

§ 10: Die Andienung der Dokumente „zu getreuen Händen“ 42

Schlußbemerkung 47

Literaturverzeichnis 49

§ 1: Vorbemerkung zur Auslegung der Klausel.

Die Klausel „Kasse gegen Dokumente" („Cash against documents" oder „C. A. D.", „Documents against payment") hat, wie auch die übrigen Klauseln des Handelsverkehrs, bisher eine gesetzliche Regelung nicht erfahren. Ihre Bedeutung ist deshalb im Wege der Auslegung zu ermitteln, sofern oder soweit nicht die Parteien im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen haben, sei es durch individuelle vertragliche Vereinbarung, sei es durch Bezugnahme auf Standardformulare oder allgemeine Geschäftsbedingungen der Branchenvereine, in denen die Bedeutung der Klausel festgelegt ist.

Das gilt nicht nur für das deutsche Recht. Auch fast allen ausländischen Rechtsordnungen ist die Klausel „Kasse gegen Dokumente" unbekannt. Eine Ausnahme bilden nur die skandinavischen Kaufgesetze, welche in mehreren Paragraphen einige Regeln über die Bedeutung der wesentlichsten Klauseln des Überseekaufs, darunter auch der Klausel „Kasse gegen Dokumente", enthalten[1].

Für die Auslegung gelten die allgemeinen Grundsätze[2]. Es ist also, ohne an dem für alle Klauseln typischen, nur knappen Wortlaut zu haften, der wirkliche Wille zu erforschen, den die Parteien nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Anschauungen des Verkehrs durch die Vereinbarung der Klausel zur Geltung bringen wollen[3]. Hierbei ist zu beachten, daß es sich bei der Klausel „Kasse gegen Dokumente" um eine in bestimmten Handelszweigen allgemein übliche Klausel handelt. Es kommt ihr deshalb eine handelsübliche Bedeutung zu, sie hat einen objektiven Inhalt, der bestimmt wird durch den in den betreffenden Handelszweigen bestehenden Handelsbrauch, die allgemeine oder vorherrschende Auffassung der beteiligten Handelskreise, der darum auch dann maßgeblich ist, wenn etwa eine Partei sich über ihn im Irrtum befunden hat oder wenn sogar beide Parteien ihn gar nicht gekannt haben[4]. Es ist demzufolge für die Auslegung der Grundsatz aufzustellen, daß die Parteien, welche die Klausel „Kasse gegen Dokumente" im Rahmen eines solchen Handelsgeschäfts, in dem sie gebräuchlich ist, ohne weitere Zusätze und Erläuterungen vereinbaren, sich ihr nach Maßgabe ihrer objektiven, durch den Verkehr entwickelten und in demselben anerkannten Bedeutung unterwerfen wollen[5].

---

[1] Vgl. §§ 62 ff., insbesondere § 71 des schwed. Kaufges. von 1905.
[2] §§ 133, 157, 242 BGB; § 346 HBG.
[3] Vgl. RG 69, 126.
[4] Vgl. RG i. JW. 1924, S. 1426, Nr. 3.
[5] Vgl. RG 42, 146.

§ 2: Vorkommen und Zweck der Klausel.

Die Frage nach der handelsüblichen Bedeutung der Klausel kann nur dann richtig beantwortet werden, wenn man sich zuvor über die Rolle klar geworden ist, welche sie im Wirtschaftsleben spielt. In welchen Zweigen des Handelsverkehrs ist die Klausel „Kasse gegen Dokumente" anzutreffen und welchen wirtschaftlichen Zweck verfolgen die Parteien mit ihrer Vereinbarung?

Zunächst ist festzustellen, daß die Klausel „Kasse gegen Dokumente" die typische Regelung der finanziellen Abwicklung des Überseekaufs darstellt[6]. Entsprechend der Entwicklung des Überseehandels, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in immer größerem Umfange von dem Kommissionsgeschäft und dem Versandgeschäft an eigene überseeische Niederlassungen abwandte und dem Überseekauf seine heute überragende Stellung verschaffte[7], hat auch die Abwicklung „Kasse gegen Dokumente" eine ständig wachsende Bedeutung im Handel mit Übersee erlangt. Das gilt sowohl für den Einfuhrhandel wie für den Ausfuhrhandel, und zwar nicht nur für das Verhältnis Ausfuhrhändler — Einfuhrhändler, sondern auch für das Verhältnis Einfuhrhändler — Abnehmer. Auch zwischen den beiden letzteren wird beim Weiterverkauf der Ware in vielen Fällen nicht ein einfaches Lieferungsgeschäft abgeschlossen, sondern ebenfalls ein Überseekauf, d. h. ein Kauf von über See zu versendender Ware, der diesen Seetransport in sich einbezieht[8]. Das ist z. B. der Fall, wenn der Einfuhrhändler sich seinem Abnehmer gegenüber zur Verschiffung der Ware binnen bestimmter Frist verpflichtet. Auch diese sogenannten Überseeverkäufe der zweiten Hand enthalten durchweg als Regelung der finanziellen Abwicklung des Geschäfts die Klausel „Kasse gegen Dokumente".

Sodann ist die Klausel in einer Reihe von Handelszweigen, insbesondere im Metall- und Getreidehandel, bei binnenländischen Fernkäufen anzutreffen[9], gleich, ob die Versendung der Ware auf dem Binnenschiffahrtswege oder auf dem Schienenwege erfolgt.

Für beide Arten von Kaufgeschäften, den Überseekauf wie den binnenländischen Fernkauf, ist typisch, daß der Transport der Ware über eine mehr oder minder große Entfernung führt. Man spricht deshalb in diesen Fällen auch von Distanzkäufen. Wird ein solcher Distanzkauf über eine noch zu transportierende oder bereits schwimmende bzw. rollende Ware abgeschlossen, so vergeht in der Regel noch eine geraume Zeit, bis die Ware am Bestimmungsort eintrifft. Nach einem seit alters her anerkannten Handelsgebrauch ist bei Distanzgeschäften der Verkäufer verpflichtet, die Ware an den vom Käufer aufgegebenen Bestimmungsort zu versenden und dort

---

[6] Vgl. für das skand. Kaufrecht die §§ 16, 62—64 d. schwed. Kaufges.
[7] Vgl. Großmann-Doerth, S. 6 ff.; Möller, a. a. O., Sp. 98.
[8] Vgl. hierzu Großmann-Doerth, S. 37 ff.
[9] Vgl. Jacoby, a. a. O., S. 619.

dem Käufer Gelegenheit zu geben, die Ware zu prüfen und abzunehmen[10]. Der Käufer braucht erst nach erfolgter Ankunft und nach Besichtigung und Genehmigung der Ware den Kaufpreis zu zahlen. Während der unter Umständen sehr beträchtlichen Zeitspanne von der Absendung der Ware bis zum Eingang des Kaufpreises befindet sich also der Verkäufer in der für ihn mißlichen Lage, die Ware aus der Hand gegeben und sich damit der Möglichkeit einer anderweitigen Verfügung über die Ware praktisch begeben zu haben, ohne dafür in den Genuß des Kaufpreises gelangt zu sein. Der Verkäufer ist aber in der Regel nicht gewillt und häufig wegen Kapitalknappheit auch gar nicht in der Lage, den Kaufpreis für längere Zeit zu entbehren.

Außerdem läuft der Verkäufer bei Distanzkäufen, insbesondere bei Versendung der Ware ins Ausland, das nicht geringe Risiko, u. U. vom Käufer den Kaufpreis nicht hereinbekommen zu können, sei es, daß der Käufer die Ware empfangen und weiterveräußert hat, den Kaufpreis aber infolge von Zahlungsschwierigkeiten, Konkurs usw. nicht zahlen kann oder sich gar seiner Zahlungspflicht doloser Weise entzieht, sei es, daß der Käufer vom Vertrage wieder loskommen möchte und, insbesondere in Zeiten sinkender Marktpreise, Abnahme der Ware und Zahlung des Kaufpreises verweigert, indem er sich unbegründeter Weise auf die angeblich kontraktwidrige Beschaffenheit der Ware beruft, so daß der Verkäufer gezwungen ist, die Ware u. U. weit unter dem vereinbarten Kaufpreis zu verkaufen. Will der Verkäufer dennoch zu seinem Gelde kommen, so ist er, mit Ausnahme der Fälle, in denen er die Möglichkeit hat, im Schiedswege auf Grund vereinbarter Arbitrage[11] sein Recht durchzusetzen, auf eine oft schwierige und langwierige, mit vielem Ärger und vielen Kosten verbundene Prozeßführung angewiesen. Liegt der Erfüllungsort des Käufers zudem im Ausland, so sieht sich der Verkäufer vor die weitere Schwierigkeit gestellt, sein Recht in fremdem Land mit fremder Rechtsordnung zu verfolgen, ein Unternehmen, das nicht selten, besonders im überseeischen Kaufgeschäft, in Anbetracht des mangelhaften Zustandes der Rechtspflege in einzelnen Überseeländern, von vornherein als aussichtslos erscheint[12].

Die geschilderten Nachteile beschränkt der Verkäufer durch Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente". Mit ihrer Hilfe gelingt es ihm, sein in der auf dem Transport befindlichen Ware steckendes Kapital schon vor der Ablieferung der Ware selbst zu mobilisieren. Denn durch die Klausel wird der Käufer verpflichtet, ohne die Ware zuvor besichtigen zu können, in dem Vertrauen, daß

---

[10] Staub-Heinichen, Anh. zu § 382, Anm. 28; HansOLG i. Seuff. A. Bd. 72, S. 187.

[11] § 20 der Platzusancen für den hamburgischen Warenhandel (Hbg. Börsenhdb., S. 126): Unter Arbitrage ist die Entscheidung von Streitigkreiten im Schiedswege unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte nicht nur über Qualitätsfragen, sondern auch über alle anderen aus dem Geschäft entstehenden Streitpunkte, insbesondere auch über Rechtsfragen, zu verstehen, es sei denn, daß in dem Vertrage ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

[12] Vgl. Voigt, S. 1 ff.

der Verkäufer kontraktlich liefern wird, schon dann den Kaufpreis zu entrichten, sobald ihm nur die kontraktgemäßen Dokumente, welche der Ware auf schnellen Dampfern, mit Eisenbahn und Flugzeug vorauseilen, angedient[13] werden. Er ist nach einhelliger Auffassung[14] nicht berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten, bis die Ware selbst am Bestimmungsort angekommen ist und er eine Untersuchung derselben vornehmen kann. Ebensowenig kann er die Zahlung von der Erhebung eines nicht besonders vereinbarten Ausfallmusters abhängig machen[15]. Damit vermindert sich zugleich das Risiko des Verkäufers, die Ware aus der Hand geben zu müssen, ohne in den Besitz des Kaufpreises gelangt zu sein.

Auf der anderen Seite erweist sich die Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" auch für den Käufer als vorteilhaft. Er erhält durch die rasche Übergabe der kontraktgemäßen Transportpapiere frühzeitig eine gewisse Sicherheit, daß die von ihm gekaufte Ware ordnungsmäßig auf den Weg gebracht ist und daß der Verkäufer seine Verpflichtung vertragsgemäß erfüllen wird. Zugleich erhält der Zahlung gegen Dokumente leistende Käufer mit der Übergabe der Transportpapiere das Eigentum an der Ware übertragen. Dadurch wird er in die Lage gesetzt, die Ware schon vor ihrer Ankunft weiter zu verwerten, z. B. sie zu beleihen oder auch als Weiterverkäufer sie ebenfalls unter Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" weiterzuveräußern. In letzterem Falle geht die Ware selbst gar nicht erst durch seine Hände. Er braucht sie nicht erst einzulagern, spart daher Zinsen und Lagergeld, und erhält den gezahlten Kaufpreis zuzüglich seines etwaigen Verdienstes Zug um Zug gegen Übergabe der Dokumente innerhalb mehr oder weniger kurzer Zeit zurück[16].

Da somit die rasche Andienung der Dokumente auch im Interesse des Käufers liegt, wird allgemein der Verkäufer für verpflichtet gehalten, dem Käufer so rasch wie möglich die Dokumente anzudienen[17]. Über einen Punkt bestehen jedoch Meinungsverschiedenheiten, nämlich darüber, ob der Verkäufer berechtigt und verpflichtet ist, die Dokumente auch durch Luftpost zu übersenden und ob der Käufer verpflichtet ist, auf diese Weise versandte Dokumente bereits im

---

[13] „Andienung" der Dokumente ist der im Handelsverkehr gebräuchliche Ausdruck für die Vorlegung der Dokumente durch den Verkäufer oder seinen Vertreter am Ort der Handelsniederlassung des Käufers unter Geltendmachung seines Anspruchs auf die Gegenleistung. Vgl. Haage, S. 58.

[14] RG i. LZ. 1926, Sp. 480, Nr. 1 und die dort zitierten Entscheidungen des ROHG und RG; Staub-Heinichen, Anh. zu § 372, Anm. 46b; HaKaHbg. i. Mitt. 1932, S. 96; Haage, S. 68; Nolte, S. 109; ebenso § 71 Abs. I d. schwed. Kaufges.; Regel 18 Abs. II d. Warschau-Oxford-Regeln für cif- Geschäfte, a. a. O., Sp. 370.

[15] Staub-Heinichen, Anh. zu § 372, Anm. 46b; Mathies, S. 52; vgl. auch RG i. JW. 1926, S. 2919, Nr. 19.

[16] Vgl. HansOLG i. HansGZ. 1893, Nr. 7, S. 17; Ewald, a. a. O., Sp. 729.

[17] So für das cif-Geschäft Wüstendörfer i. HansRZ. 1926, Sp. 491; für das Abladegeschäft Haage, S. 59; vgl. auch Incoterms 1936, Nr. 7 — C. I. F., A. 5.

Zeitpunkt ihres Eintreffens aufzunehmen[18]. Während Großmann-Doerth den Verkäufer für berechtigt hält, dem Käufer die Dokumente mit jeder Beschleunigung zuzusenden, und den Käufer für verpflichtet erklärt, auch die mit Flugzeug u. U. um Monate früher als die Ware eintreffenden Dokumente sofort einzulösen[19], bestimmen die Warschau-Oxford-Regeln von 1932 in Regel 16 Abs. I, daß Dokumente auf dem Luftwege nicht befördert werden sollen, es sei denn, daß der Kaufvertrag es vorsieht[20].

Für den Hamburger Getreidehandel vertritt Skalka die Auffassung, daß als Ankunftstag von durch Luftpost übersandten Dokumenten derjenige Tag anzusehen ist, an welchem sie bei „gewöhnlicher" Versendungsart eingetroffen wären[21].

Der Vorteil der Klausel "Kasse gegen Dokumente" liegt also, wie ausgeführt, in der Beschleunigung des Umsatzes von Handelswerten sowie in der Beschränkung des Verkäuferrisikos. Trotzdem hätte sich die Klausel wohl kaum in dem heutigen Umfange im Handelsverkehr durchgesetzt, wenn sie sich nicht als eine glückliche Verbindung mit einer anderen Rechtstatsache erwiesen hätte, nämlich mit der Belastung des Käufers mit der Gefahr des Warentransportes beim Versendungskauf[22]. Die Zahlungspflicht des Käufers steht hier bereits vom Augenblick ordnungsmäßiger Absendung der Ware an fest und wird von dem Reiseschicksal der Ware nicht mehr berührt. Erst dadurch wird es den Parteien eines Distanzkaufgeschäftes recht eigentlich ermöglicht, den Kaufvertrag ohne Rücksicht auf den Transportverlauf abzuwickeln[23]. Denn nur mit Rücksicht auf diese Gefahrregelung versteht sich der Käufer dazu, schon vor Eintreffen der Ware am Bestimmungsort den Kaufpreis zu zahlen.

Damit ist zugleich eine Erklärung für die Tatsache gegeben, daß die Entwicklung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" im innigen Zusammenhang mit der Entwicklung der „cif"-Klausel steht. Auch das cif-Geschäft stellt einen Versendungskauf, wenn auch besonderer Art, dar. Der Abladehafen ist für den Verkäufer hinsichtlich seiner Lieferpflicht der Erfüllungsort. Nach Handelsbrauch trifft den cif-Verkäufer eine Versendungspflicht[24]. Der cif-Käufer trägt also die Gefahr des Seetransportes. Auch hier liegt es deshalb nahe, das Geschäft sofort nach erfolgter Abladung endgültig abzuwickeln[25]. Das ist dann auch in solchem Umfange zur Regel geworden, daß es heute kaum mehr cif-Geschäfte gibt, welche die Klausel „Kasse gegen Dokumente" oder eine ihrer Abarten nicht enthalten[26] [27].

---

[18] Unter „Aufnahme" der Dokumente ist im Handelsverkehr die Einlösung der angedienten Dokumente zu verstehen.

[19] Großmann-Doerth, S. 144 und 205.

[20] A. a. O., Sp. 368.

[21] Skalka, S. 504.

[22] § 447 BGB.

[23] Vgl. Großmann-Doerth, S. 144.

[24] Vgl. Wüstendörfer i. HansRZ. 1926, Sp. 456.

[25] Vgl. Großmann-Doerth, S. 204.

[26] Nach d. skand. Kaufrecht hat der Käufer allgemein bei Distanzkäufen

In welcher engen Verknüpfung beide Klauseln gesehen werden, mag daran erkannt werden, daß z. B. Nolte die Dokumentenklausel geradezu als einen begriffswesentlichen Bestandteil des typischen cif-Abladegeschäfts bezeichnet. Seiner Meinung nach gibt es ein cif-Abladegeschäft ohne Dokumentenklausel überhaupt nicht[28]. Nicht so weit geht Haage, welcher in der Dokumentenklausel zwar die regelmäßige, keineswegs aber die notwendige Regelung der Zahlungsmodalitäten des Abladegeschäfts (auch nicht des cif-Abladegeschäfts) sieht und der Auffassung ist, daß z. B. auch die Klausel „Zahlung nach Empfang und Richtigbefund der Ware" dem Charakter des Abladegeschäfts nicht widerspricht[29].

Es ist die natürliche Folge der durch die Klausel „Kasse gegen Dokumente" bedingten Abwicklungsart des Kaufgeschäfts, daß sich das Interesse des Käufers in stärkstem Maße den Dokumenten zuwendet. Denn diese allein hält er zu dem Zeitpunkt, in dem er bereits den Vertrag zu erfüllen hat, in den Händen, und aus ihnen allein kann er, wenn auch nur in gewissem Umfange, ersehen, ob der Verkäufer das in ihn gesetzte Vertrauen auf vertragsmäßige Leistung rechtfertigen wird. Wie sehr die Dokumente insbesondere in den am Überseehandel beteiligten Handelskreisen in den Vordergrund des Interesses treten, erhellt die Tatsache, daß dort ein unter Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" abgeschlossenes Kaufgeschäft geradezu als Dokumentengeschäft bezeichnet wird, dessen Besonderheit darin gesehen wird, daß die Ware nicht realiter, sondern in Gestalt der sie vertretenden Dokumente zu liefern ist[30].

Doch darf der Umstand, daß den Dokumenten im Handelsleben eine derartige Bedeutung beigemessen wird, daß sie sogar dem Geschäft den Namen geben[31], nun nicht andererseits zu der irrigen Auffassung verleiten, als handele es sich bei dem Dokumentengeschäft gar nicht mehr um einen Warenkauf, sondern um einen Dokumentenkauf, als seien Gegenstand des Kaufvertrags also nicht die Waren, sondern kontraktgemäße Dokumente, d. h. Dokumente mit bestimmten zugesicherten Eigenschaften, bei deren Fehlen der Käufer etwa einen Schadensersatzanspruch aus § 463 BGB geltend machen könne.

über Waren, die über See versandt werden, schon kraft Gesetzes Zahlung gegen Dokumente zu leisten. Vgl. §§ 16, 62—64, 71 d. schwed. Kaufges.

[27] Über das Vorkommen der Klausel „Kasse gegen Dokumente" im Ankunftsvertrag („ab Kai", „ex ship") vgl. Großmann-Doerth, S. 403 ff. Hier wird die Vereinbarung der Klausel trotz der Belastung des Verkäufers mit der Gefahr des Warentransportes ermöglicht durch Aufnahme der Verpflichtung des Verkäufers zur sorgfältigen und ausreichenden Versicherung der Ware. Trifft die Ware unterwegs ein Schaden, so ist der Käufer für die Rückzahlung des Verkäufers durch die Versicherung gedeckt. Der praktische Unterschied zum cif-Geschäft besteht dann lediglich darin, daß sich dort der Käufer, hier der Verkäufer an die Versicherung hält.

[28] Nolte, S. 11 und 91.

[29] Haage, S. 12.

[30] Vgl. HaKaHbg. i. Mitt. 1932, S. 77 und 96.

[31] So sprechen z. B. die Hamburger Allgemeinen Usancen für den Kaffeehandel in Art. 21 von „Verkäufen von Konnossementen über schwimmende Kaffees", siehe Hbg. Börsenhdb., S. 413.

Diese Auffassung ist für das Wirtschaftsleben ungesund. Aufgabe des Handels ist die Vermittlung des Güterumsatzes zwischen Erzeuger und Verbraucher. Deshalb ist auch beim Dokumentengeschäft, das dieser Aufgabe des Handels zu dienen bestimmt ist und nicht ein Spekulationsgeschäft mit Dokumenten darstellt, die Ware selbst der eigentliche Gegenstand des Kaufvertrages[32]. Die Dokumente dienen nur der Erleichterung des Handelsverkehrs. Stellt sich deshalb nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort heraus, daß dieselbe vom Verkäufer bereits in kontraktwidriger Beschaffenheit versandt worden ist, so greifen die allgemeinen Vorschriften der §§ 459 ff. BGB über die Sachmängelhaftung des Verkäufers Platz, und dieser kann sich nicht darauf berufen, daß er Dokumente von äußerlich vertragsmäßiger Beschaffenheit geliefert habe.

Der Käufer kann deshalb in solchem Falle die gegen Übergabe der Dokumente geleistete Zahlung je nach den Umständen ganz oder teilweise zurückfordern oder auch darüber hinaus Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Der Verkäufer kann auch nicht etwa einwenden, daß der Käufer mit der Aufnahme der Dokumente die durch diese ausgewiesene Ware angenommen oder auf seine Gewährleistungsansprüche verzichtet habe[33]. Denn nach allgemeiner Verkehrsauffassung, die auch in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte anerkannt worden ist, erfolgt die Zahlung des Käufers gegen Dokumente nur in der Erwartung, daß der Verkäufer den Kaufvertrag ordnungsgemäß erfüllen wird. Es handelt sich dabei also nicht um eine definitive Zahlung, sondern nur um eine vorläufige Erfüllung seitens des Käufers[34].

§ 3: Die Bedeutung des Begriffs „Dokumente" im Sinne der Klausel.

Die Beantwortung der Frage, welche Dokumente der Verkäufer, der auf Grund der Klausel „Kasse gegen Dokumente" Zahlung fordert, dem Käufer anzudienen hat, ergibt sich in erster Linie aus dem konkreten Kaufkontrakt selbst, in Ermangelung besonderer Vereinbarung aus den in dem betreffenden Handelszweig geltenden Gepflogenheiten.

Handelsüblicherweise sind unter „Dokumenten" im Sinne der Klausel vor allem diejenigen Papiere zu verstehen, die in besonderem Maße geeignet sind, die oben dargelegte wirtschaftliche Funktion der Klausel bei Distanzkäufen zu erfüllen. Diese Dokumente sind: das Konnossement des Seeschiffers im Überseehandel, der Ladeschein des Binnenschiffers und das Frachtbriefduplikat der Eisenbahn im Binnenhandel. Diese „Transportpapiere" stehen

---

[32] Ebenso für das Abladegeschäft Haage, S. 14; für das cif-Abladegeschäft Nolte, S. 92; ferner Mathies, S. 51/52; Ewald, a. a. O., Sp. 731; RG 31, 101; Hbg. Privat-Schiedsgericht i. HansGZ. 1920, Hptbl. Nr. 81, S. 161; Rumpf, a. a. O., S. 97.

[33] RG 31, 105.

[34] Vgl. RG 3, 87 ff. und die dort zitierten Entscheidungen des ROHG; RG i. Seuff. A. Bd. 48, S. 442.

derart im Vordergrund des Interesses der Parteien eines Dokumentengeschäfts, daß die Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" vielfach, zumal im Überseehandel, in der Fassung „Kasse gegen Verladungsdokumente" oder „Kasse gegen Verladedokumente" geschieht.

Die beiden wichtigsten Verladungsdokumente, das Konnossement und der Ladeschein, sind sogenannte Traditions- oder Dispositionspapiere. Bekanntermaßen beruht die dingliche Wirkung der Übertragung dieser Papiere darauf, daß kraft gesetzlicher Bestimmung[35] die Übergabe des Papiers an den gehörig legitimierten Empfänger, sobald die durch das Papier vertretene Ware von dem aus dem Papier Verpflichteten übernommen ist und vorausgesetzt, daß sich dieser zur Zeit der Übergabe im Besitz der Ware befindet[36], dieselben Wirkungen hat wie die Übergabe der Ware selbst. Die Übereignung der durch Konnossement oder Ladeschein repräsentierten Ware erfolgt mithin gemäß § 929 Satz 1 BGB durch Übergabe des Dispositionspapiers und Einigung des Eigentümers mit dem Käufer, daß durch diese Übergabe das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergehen soll.

Nun gibt es im Unterschied zum Konnossement und Ladeschein, die Träger jedes dinglichen Rechts an schwimmender Ware sein können, kein Wertpapier, das Rechte an rollender Ware zu verbriefen vermag. So ist auch das Frachtbriefduplikat kein Traditionspapier, seine Übergabe hat keine dingliche Wirkung. Es hat statt dessen seine Bedeutung als Sperrpapier, indem es dazu dient, den Empfänger gegen eigenmächtige Verfügungen des Absenders über das Frachtgut zu sichern. Darüber hinaus ist nach der neueren Verkehrsentwicklung in der Übergabe des Duplikatfrachtbriefs seitens des Verkäufers an den Käufer der Ausdruck des beiderseitigen Willens, daß mit dieser Übergabe der Anspruch des Verkäufers gegen die Eisenbahn auf Herausgabe des Frachtguts und zugleich das Eigentum an dem Frachtgut auf den Käufer übergehen sollen[37], regelmäßig dann zu sehen, wenn der Kaufvertrag mit der Klausel „Kasse gegen Duplikatfrachtbrief" oder einer gleichbedeutenden Klausel, in diesem Zusammenhang also auch der Klausel „Kasse gegen Dokumente", geschlossen worden ist und demgemäß beiderseits erfüllt wird[38].

Wenngleich die bedeutenden tatsächlichen Unterschiede, welche zwischen dem überseeischen und dem binnenländischen Kaufgeschäft bestehen, nicht verkannt werden sollen, so ist angesichts dieser allgemein anerkannten Rechtsauffassung kein Grund ersichtlich, das Frachtbriefduplikat nicht als ein Dokument im Sinne der Klausel anzusehen[39]. Der Käufer muß sich also bei einem mit der Klausel

[35] §§ 424, 450, 647 HGB; § 72 BSchG.

[36] So nach der herrschenden Repräsentationstheorie, nach welcher das Eigentum nur übergehen kann, solange durch die Papierübertragung mittelbarer Besitz übertragen werden kann.

[37] § 931 BGB.

[38] RG 102, 97; Staub-Gadow, Anm. 5 zu § 455.

[39] Ebenso Oertmann, a. a. O., Sp. 111; Joerges, a. a. O., S. 329/30; Nolte, S. 91; Beispiele aus der Praxis: Regulativ d. Akkreditivgeschäfts der Berliner

„Kasse gegen Dokumente" abgeschlossenen binnenländischen Fernkauf, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen, die Versendung der Ware mit der Eisenbahn und Andienung eines Frachtbriefduplikats gefallen lassen und kann nicht Verschiffung der Ware und Andienung eines Ladescheins verlangen.

Alle drei Dokumente sind geeignet, dem Käufer frühzeitig eine gewisse Sicherheit über die ordnungmäßige Absendung der Ware und zugleich gegen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an der Ware zu verschaffen. Auch der Verkäufer kann mit ihrer Hilfe das Risiko des Versendungskaufs vermindern. Erst der Besitz von Konnossement oder Ladeschein ermöglicht dem Käufer die Empfangnahme der verschifften Ware. Solange er den Besitz an diesen Dokumenten nicht hat, kann er an die Ware nicht heran. Er erhält ihn aber vom Verkäufer oder dessen Vertreter nur gegen Zahlung des Kaufpreises. Anders allerdings beim Frachtbriefduplikat. Adressiert der Verkäufer die Warensendung an den Käufer, so wird diesem die Ware auf Grund des Frachtbriefs auch dann zugerollt, wenn er nicht in den Besitz des Duplikats gelangt ist. Der Verkäufer sichert sich deshalb gegenüber unbekannten oder ihm nicht vertrauenswürdig erscheinenden Käufern dadurch, daß er entweder den Kaufpreis bei Übersendung des Duplikats durch Nachnahme einzieht oder die Ware an eigene Adresse, Bank oder Spediteur sendet.

Über die Andienung eines solchen Transportpapiers hinaus ist der Zahlung gegen Dokumente fordernde Verkäufer im Regelfall verpflichtet, dem Käufer noch weitere Dokumente zu präsentieren[40]. Welcher Art diese zusätzlichen Dokumente sind, kann generell nicht gesagt werden. Maßgebend ist auch hier vor allem der zwischen den Parteien geschlossene konkrete Kaufvertrag und in dessen Ergänzung die Auffassung des Handelsverkehrs[41], wobei zu bemerken ist, daß in einzelnen Handelszweigen verschiedene Zusatzpapiere gefordert werden, die in anderen Branchen nicht üblich sind, ja, daß sogar innerhalb desselben Handelszweiges nicht immer usancemäßig feststeht, welche Papiere als „Dokumente" im Sinne der Klausel anzusehen sind.

Als derartige zusätzliche Dokumente kommen z. B. beim überseeischen cif-Geschäft die Transportversicherungspolice und die Faktura in Betracht[42], wobei es hinsichtlich der letzteren streitig ist, ob ihre Präsentation eine Hauptverpflichtung oder nur eine Nebenver-

---

Stempelvereinigung vom 1. 1. 1923; Schluß-Schein von 1923 d. Bremer Vereins von Getreide-Importeuren, § 5; Erfurter Schluß-Schein d. Thüringer Produktenmarkt Erfurt e. V., Erfurt, § 7, beide abgedruckt i. Mottek's Börsenhdb., S. 125 und 270; Schiedsgericht der HaKaHbg. i. Mitt. 1922, S. 361. — AA. Woermann, S. 23, Anm. 1, mit der lakonischen Begründung, das Frachtbriefduplikat sei kein Dispositionspapier.

[40] Staub-Heinichen begründet die Verpflichtung des Verkäufers, der Zahlung gegen Dokumente fordert, zur Übergabe dieser zusätzlichen Dokumente aus § 314 BGB, indem er sie als Zubehör der Transportpapiere ansieht, vgl. Vorbem. vor § 373, Anm. 57.

[41] HansOLG i. HansGZ. 1912, Hptbl. Nr. 127, S. 267.

[42] Haage, S. 62; Warschau-Oxford-Regeln R. 16 II; Incoterms 1936, Nr. 7— C. I. F., A.; § 71 II d. schwed. Kaufges.

pflichtung des Verkäufers darstellt, ob also der Käufer berechtigt ist, wenn ihm die Dokumente ohne Faktura vorgelegt werden, deren Aufnahme zu verweigern. Jedenfalls wird von den Banken, welche zur Finanzierung des Dokumentengeschäfts häufig zwischen Käufer und Verkäufer eingeschaltet werden, regelmäßig die Vorlegung der Faktura verlangt[43]. Als solche zusätzlichen Dokumente können ferner in Betracht kommen: Ursprungszeugnisse, Qualitätszertifikate, Gesundheitsatteste, Wiegenoten usw.

Bezüglich der Andienbarkeit der Dokumente haben sich zahlreiche, interessante und für die Praxis bedeutsame Probleme ergeben. So insbesondere die Fragen, ob ein Übernahmekonnossement statt eines Bordkonnossements, ein Konnossements- oder Kaiteilschein statt eines Vollkonnossements, ein Versicherungszertifikat bei einer Versicherung auf laufender Police statt der Versicherungspolice selbst andienbar sind, ob die Andienung nur eines Konnossements genügt oder der „full set", der volle Satz, angedient werden muß, ob im Falle der Andienung unrichtiger oder unvollständiger Dokumente eine zweite Andienung zulässig ist usw. Jedoch soll auf diese Probleme im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen werden.

§ 4: Die Bedeutung des Begriffs „Kasse" im Sinne der Klausel. Unterschiede zwischen der Klausel „Kasse gegen Dokumente" und den Klauseln „Dokumente gegen Akzept", „Kasse gegen Faktura" und „Kasse gegen Akkreditiv".

Die Vereinbarung „Kasse" im Sinne der Klausel „Kasse gegen Dokumente" bedeutet ebenso wie die allgemeine Vertragsabrede „Zahlung Kasse", daß dem Käufer ein Zahlungsziel nicht bewilligt wird. Er hat vielmehr Zug um Zug gegen Erbringung der vereinbarten Gegenleistung den Kaufpreis zu zahlen. Durch diese Abrede wird auch eine etwa usancemäßig am Erfüllungsorte bestehende Kreditgewährung ausgeschlossen. Allerdings wird in der Regel vom Käufer nicht verlangt, daß er den Kaufpreis schon vor Fälligkeit in Erwartung demnächstiger Andienung der Dokumente zur Verfügung hält. Vielmehr ist es in wohl allen Handelszweigen üblich, dem Käufer nach Präsentation der Dokumente noch eine angemessene Frist zu gewähren, bis zu deren Ablauf er sich den Kaufpreis beschaffen und Zahlung leisten kann, ohne in Verzug zu kommen[44]. Beispielsweise heißt es im § 2 des Schlußscheins III (für cif- und c. & f.-Importgeschäfte) des Vereins der am Futtermittelhandel beteiligten Firmen in Hamburg[45]:

„Die Dokumente sind dem Käufer an einem Geschäftstage bis 10½ Uhr vormittags vorzulegen und, wenn in Ordnung, bis 12 Uhr mittags des nächsten Geschäftstages zu begleichen."

[43] Haage, S. 68; Sand, a. a. O., S. 46.
[44] Vgl. Dove-Meyerstein, 3. Bd., Nr. 1355, S. 255.
[45] Abgedruckt i. Hbg. Börsenhdb., S. 225.

Die Klausel „Kasse gegen Dokumente" ist die typische Fassung der bereits oben[46] erwähnten sogenannten Dokumentenklausel, welche in ihrer Grundform „Zahlung gegen Dokumente" lautet. Eine andere, in der kaufmännischen Praxis auch häufig anzutreffende Fassung der Dokumentenklausel ist die Klausel „Dokumente gegen Akzept". Beide Klauseln kommen in den mannigfaltigsten Abarten vor. Sie unterscheiden sich voneinander darin, daß die Klausel „Dokumente gegen Akzept" den Käufer verpflichtet, durch Akzeptierung einer vom Verkäufer auf ihn gezogenen Tratte oder, falls Wechselrembours vereinbart ist, mittels Akzeptes der Remboursbank Zahlung zu leisten. Dagegen verpflichtet die Klausel „Kasse gegen Dokumente" den Käufer dahin, den Kaufpreis in bar oder in einem gleichwertigen Zahlungsmittel, unter dem insbesondere die Surrogate des modernen Geldverkehrs, wie Zahlung durch erstklassigen Scheck oder Giroüberweisung verstanden werden, zu entrichten[47].

In diesem Zusammenhang ist auch die Klausel „Kasse gegen Akkreditiv" zu erwähnen, die im heutigen Handelsverkehr ebenfalls typischen Charakter gewonnen hat. Die Klausel bezweckt, das Akkreditiv wirtschaftlich auf eine Stufe mit der „Zahlung Kasse" zu stellen[48]. Zwar ist der Wortlaut der Klausel nicht recht verständlich, weil es sich sowohl bei „Kasse" wie bei „Akkreditiv" um Leistungen nur des Käufers handelt. Gemeint ist aber mit der Klausel: Barzahlung gegen Dokumente[49]. Neben ihr findet sich auch häufig die Klausel „netto Kasse unter Bankgarantie bei der XY-Bank". In beiden Fällen ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer ein unwiderrufliches Akkreditiv zu bestellen, denn ein nur widerrufliches Akkreditiv stellt naturgemäß kein Äquivalent der Barzahlung dar[48].

Und zwar muß der Käufer das Akkreditiv v o r Absendung der Ware stellen; die Stellung des Akkreditivs ist Voraussetzung für jegliche Erfüllungshandlung des Verkäufers[50]. Aber auch bei Vereinbarung dieser beiden Klauseln hat die Zahlung des Kaufpreises erst Zug um Zug gegen Übergabe der vertragsgemäßen Dokumente zu erfolgen, so daß der Käufer in diesen Fällen immerhin noch besser gestellt ist, als wenn er sich zur Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Faktura", welche zwar im überseeischen Kaufgeschäft wohl kaum anzutreffen sein dürfte, im binnenländischen Kaufgeschäft dagegen weit verbreitet ist, hätte verstehen müssen. Denn letztere Klausel verpflichtet den Käufer, bereits bei Eingang der Faktura den Kaufpreis zu zahlen — vorausgesetzt, daß die Ware versandbereit und von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist — und berechtigt den Verkäufer, mit der Versendung der Ware bis nach Eingang des Kaufpreises zu warten[51]. Andererseits muß aber der Käufer bei Vereinbarung der

[46] S. 12.

[47] Vgl. Staub-Heinichen, Vorbem. vor § 373, Anm. 63c; Woermann, S. 19.

[48] RG 103, 381.

[49] Staub-Gadow, Anh. zu § 363, Anm. 25.

[50] Schiedsgericht der HaKaHbg. i. Mitt. 1921, S. 63.

[51] RG 69, 126 in Übereinstimmung mit HansOLG und LG Hbg.; RG 106, 299; Staub-Heinichen, Anh. zu § 372, Anm. 46a.

beiden vorerwähnten Klauseln häufig zwecks Eröffnung des Akkreditivs bei der Akkreditivbank einen Kredit in Anspruch nehmen; im besten Falle, sofern er nämlich über ein entsprechendes Guthaben bei ihr verfügt, ist er gezwungen, dieses in Höhe des akkreditierten Betrages auf längere Zeit festzulegen, so daß er wirtschaftlich doch wesentlich schlechter dasteht, als bei der Abrede „Kasse gegen Dokumente", die vor dem Zeitpunkt der Andienung der Dokumente keine unmittelbare finanzielle Disposition des Käufers erforderlich macht.

Für den Käufer besonders nachteilig wirkt sich aber die Klausel „Kasse gegen Akkreditiv" dann aus, wenn der Sitz der Akkreditivbank, die in der Regel vom Verkäufer benannt wird, sich im Lande des Verkäufers befindet, so daß eine Andienung der Dokumente bereits kurze Zeit nach erfolgter Absendung der Ware möglich ist. Dadurch kann vom Verkäufer u. U. eine sehr beträchtliche Vorverlegung des nach der Klausel „Kasse gegen Dokumente" maßgeblichen Zahlungszeitpunktes erzielt werden[52].

§ 5: Der Ausschluß der Aufrechnung durch die Klausel.

Die Frage, ob durch die Vereinbarung „Zahlung Kasse" der Käufer mit seinem ihm gemäß §§ 387 ff. BGB zustehenden Recht, mit einer fälligen Gegenforderung gegenüber dem Kaufpreisanspruch des Verkäufers aufzurechnen, ausgeschlossen wird, hat bisher keine einmütige Beantwortung erfahren. So heißt es einmal, daß ein solcher Ausschluß der Aufrechnung wohl in der Vertragsabrede „Zahlung Kasse" liegen könne[53], ein anderes Mal, daß er auch regelmäßig darin liege[54], ein drittes Mal, daß er aber nicht immer und ohne weiteres darin zu erblicken sei[55].

Anders bei der Klausel „Kasse gegen Dokumente". Hier steht die kaufmännische Verkehrsauffassung[56] mit der ihr notwendigerweise eigenen formellen Strenge und in Übereinstimmung mit ihr die Rechtsprechung der kaufmännischen Schiedsgerichte[57] auf dem Standpunkt, daß durch ihre Vereinbarung die Aufrechnung schlechthin ausgeschlossen wird[58]. Auch die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte scheint sich zu dieser Auffassung zu bekennen. Jedenfalls hat sich das Reichsgericht in einer neueren Entscheidung[59] in Übereinstimmung mit dem Hanseatischen Oberlandesgericht als Berufungsgericht ganz allgemein dahin geäußert, daß die Vereinbarung des Ausschlusses

---

[52] Vgl. auch unten S. 36.

[53] RG i. Recht, 1920, Nr. 1175.

[54] RG.Komm., 1. Bd., § 387 Z. 1,S. 621.

[55] Dove-Meyerstein, 4. Bd., Nr. 1895, S. 384.

[56] Haage, S. 75; Hannoverscher Kurier, Morgenausgabe vom 26. 5. 21.

[57] Mathies, S. 53; Nolte, S. 112.

[58] Vgl. als Beispiel aus der Praxis § 12 Abs. 5 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel: „Zu Zurückbehaltungen, A u f r e c h n u n g e n oder Abzügen, gleichviel welcher Art, ist der Käufer nicht berechtigt", abgedruckt bei Skalka, S. 328.

[59] RG 132, 306.

der Aufrechnung mit Gegenforderungen gegenüber einem Kaufpreisanspruch an sich rechtswirksam sei und im Geschäftsleben durch Klauseln, wie „Kasse gegen Faktura" oder „Kasse gegen Dokumente", weiteste Anerkennung gefunden habe.

Allerdings wollen Staub und Haage einer älteren Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts[60] einen anderen Standpunkt desselben entnehmen, nämlich den, daß die Klausel „Kasse gegen Dokumente" zwar grundsätzlich die Aufrechnung ausschließe, jedoch eine Aufrechnung bei ganz glatten Verhältnissen[61] oder, was dasselbe bedeutet, mit liquiden Forderungen[62] zulasse; jedoch zu Unrecht. Denn in der fraglichen Entscheidung betont das Gericht ausdrücklich, daß bei Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" der Käufer als damit einverstanden angesehen werden müsse, eine ihm zustehende Gegenforderung in anderer Weise als durch Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung geltend zu machen. Zwar trifft es für den konkreten Fall die Feststellung, daß der Käufer mit seiner Gegenforderung erst herausgekommen sei, als ihm die Bank die Dokumente angedient habe, und knüpft daran die Bemerkung, das sei unzulässig gewesen. Das Gericht sagt aber nicht, wie Staub und Haage anzunehmen scheinen, daß der Käufer zur Aufrechnung berechtigt gewesen sei, wenn er rechtzeitig mit einer sofort beweisbaren Gegenforderung hervorgetreten wäre. Vielmehr läßt das Gericht es ausdrücklich dahingestellt sein, ob überhaupt Fälle denkbar sind, in denen der Käufer der Klausel „Kasse gegen Dokumente" gegenüber noch zur Aufrechnung befugt sein kann.

Mit nicht der gleichen Konsequenz wie die kaufmännische Verkehrsauffassung vertritt Woermann[63] die Ansicht, daß bei Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" eine Aufrechnung erst im Augenblick der Andienung der Dokumente allerdings nicht mehr zulässig sei, es sei denn, die Parteien ständen in regelmäßigem Kontokorrentverkehr; ob dagegen der Käufer berechtigt sei, rechtzeitig v o r Andienung der Dokumente die Aufrechnung zu erklären, hänge von den Umständen des einzelnen Falles ab. Als Beleg für diese Auffassung zitiert auch Woermann eine ältere Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts[64], in der bei der Klausel „Kassa netto in 30 Tagen vom Tage des Konnossements" die Aufrechnung für zulässig erklärt worden ist.

Aber auch Woermann beruft sich irrtümlicherweise auf das Hanseatische Oberlandesgericht. Denn in der genannten Entscheidung stellt dieses ausdrücklich fest, daß die Klausel „Kassa netto in 30 Tagen vom Tage des Konnossements" der Klausel „Akzept oder Kasse gegen Dokumente" n i c h t gleichgestellt werden könne, weil bei letzterer der Verkäufer im Gegensatz zur ersteren das Konnosse-

---

[60] HansOLG i. OLG. Rechtspr. 24, 179 (HansGZ. 1911, Hptbl. Nr. 120, S. 271).
[61] Staub-Heinichen, Anh. zu § 372, Anm. 46b.
[62] Haage, S. 75.
[63] Woermann, S. 18.
[64] HansOLG i. HansGZ. 1889, Nr. 121, S. 305 ff.

ment und damit die Verfügung über die Ware nur gegen die Kassazahlung oder nur gegen das Akzept aufgeben wolle. Aus den Entscheidungsgründen ist eindeutig die Auffassung des Gerichts zu entnehmen, daß die Klausel „Akzept oder Kasse gegen Dokumente" eine von den anderen zwischen den Kontrahenten etwa bestehenden Geschäften abgesonderte Behandlung des Kaufgeschäfts bewirkt und andere Zahlungsweisen wie die bedungene, insbesondere die der Aufrechnung, ausschließt. Gerade weil also das Hanseatische Oberlandesgericht der Ansicht war, daß die Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" die Aufrechnung ausschließt[65], hat es sich zur Begründung seiner Entscheidung, daß durch die Vereinbarung der Klausel „Kassa netto in 30 Tagen vom Tage des Konnossements" die Aufrechnung nicht ausgeschlossen wird, auf die in dieser Hinsicht unterschiedliche Bedeutung der beiden Klauseln berufen.

Besonders energisch ist die Auffassung des kaufmännischen Verkehrs von Oertmann bekämpft worden[66]. Seiner Meinung nach will die Klausel „Kasse gegen Dokumente" nach Sinn und Wortlaut nur den Zeitpunkt der Zahlungspflicht regeln, nicht aber in die Frage, ob der Käufer dem Verkäufer überhaupt etwas schuldig sei, eingreifen. Infolge befugter Aufrechnung habe der Käufer aber aufgehört, zu schulden, so daß für eine so oder so beschaffene Zahlungszeit kein Raum mehr sei.

Aber diese Deduktion, in der das gesuchte Ergebnis bereits als feststehende Tatsache in der Argumentation verwendet wird, vermag nicht zu überzeugen. Es ist hier doch gerade die Frage, ob die Klausel „Kasse gegen Dokumente" sich darin erschöpft, den Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises festzulegen oder ob sie darüber hinaus noch eine weitere Bedeutung für die Zahlungs p f l i c h t des Käufers hat.

Es wird denn auch von Oertmann selbst an anderer Stelle[67] die Möglichkeit zugegeben, daß die Klausel „Kasse gegen Dokumente" einen Aufrechnungsausschluß bewirken solle, jedoch mit der Einschränkung, daß dieser im Zweifel nicht aus ihr zu entnehmen sei.

Als Ergebnis ist festzustellen, daß durch die Klausel „Kasse gegen Dokumente" handelsüblicherweise die Aufrechnung schlechthin ausgeschlossen wird und daß ein mit dieser Klausel abgeschlossenes Kaufgeschäft von allen anderen zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehungen abgesondert zu behandeln ist[68]. Es ist also, entgegen der Auffassung Woermanns, auch die Einstellung des Fakturenbetrags in ein etwa zwischen den Parteien bestehendes Kontokorrent, sofern nicht von ihnen im konkreten Falle ein anderes vereinbart ist, als unzulässig anzusehen.

Allein diese Auslegung wird auch der bereits oben erwähnten finanztechnischen Besonderheit in der Abwicklung des Dokumenten-

---

[65] Diese Ansicht wird der genannten Entscheidung ebenfalls entnommen in Gruchot, 49. Jahrg., S. 785, Anm. 105.

[66] Oertmann i. Verkehrsrechtl. Rundschau 1921, Sp. 111.

[67] Oertmann, Komm., 2. Buch, 1. Abt., Vorbem. zu Titel 3, S. 407.

[68] Ebenso für das skand. Kaufrecht Almén, Bd. 2, S. 367.

geschäfts gerecht, daß sich hier vielfach Banken zwischen Verkäufer und Käufer einschieben, wobei seitens der Bank des Verkäufers regelmäßig mit ihrer Vermittlungstätigkeit eine Kreditgewährung an den Verkäufer verbunden ist. Es ist allen in Betracht kommenden Handelskreisen sehr wohl bekannt, daß die Bank, welche dem Verkäufer die Dokumente bevorschußt und dafür von diesem mit der Einziehung des Kaufpreises betraut wird, die Dokumente als Sicherheit für ihre Forderung betrachtet. Sie ist deshalb zu einer Prüfung der Gegenforderung des Käufers weder bereit noch verpflichtet[69] und berechtigt, Zug um Zug gegen Herausgabe der Dokumente die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises zu verlangen und braucht sich den Einwand der Aufrechnung nicht entgegenhalten zu lassen.

§ 6: Die Einwirkung der Klausel auf den Kaufvertrag im allgemeinen.

Gemäß § 433 BGB ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Ware zu übergeben und ihm das Eigentum an der Ware zu verschaffen. Unter Übergabe ist die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes zu verstehen[70]. An sich ist der Verkäufer zu einer Ersatzübergabe, sei es durch Besitzkonstitut nach § 930 BGB oder durch Abtretung des Herausgabeanspruchs nach § 931 BGB, nicht berechtigt. Auch mit der Übergabe mittels eines Dispositionspapiers gemäß §§ 424, 450, 647 HGB braucht sich der Käufer nicht zu begnügen. Da die Vorschrift des Kaufrechts aber nur dispositiver Natur ist, können die Parteien ein anderes vereinbaren. In der Klausel „Kasse gegen Dokumente" ist eine derartige abweichende Vereinbarung zu sehen[71]. Sie setzt an die Stelle der Übergabe der Ware die Übergabe des Dokuments. Beim Distanzkauf erfüllt mithin der Verkäufer seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag durch Übergabe der die ordnungsmäßige Absendung der Ware ausweisenden vertragsmäßigen Dokumente und die damit verbundene Übertragung des Eigentums an der Ware auf den Käufer, welcher Zug um Zug hiergegen den vereinbarten Preis zu zahlen hat. Auch der mit der Klausel „Kasse gegen Dokumente" geschlossene Kaufvertrag stellt demnach ein Zug um Zug-Geschäft dar.

Während also im Regelfalle der Käufer nur gegen Übergabe der Ware zu zahlen braucht, mithin in der Lage ist, vor der Zahlung die Ware auf ihre Beschaffenheit hin zu untersuchen, wird er durch die Klausel verpflichtet, schon gegen Übergabe der vertragsmäßigen Dokumente Zahlung zu leisten, und ist nicht berechtigt, die Zahlung bis zum Eintreffen der Ware am Bestimmungsort zurückzuhalten, um Gelegenheit zu haben, die Beschaffenheit derselben auf ihre Kontrakt-

---

[69] Ebenso HansOLG i. OLG. Rechtspr., Bd. 24, 179.

[70] Staub-Gadow, Anm. 12, § 366.

[71] Staub-Heinichen, Vorbem. vor § 373, Anm. 57; Nolte, S. 95; HansOLG i. HansGZ. 1912, Hptbl., Nr. 127, S. 267.

mäßigkeit hin zu prüfen. Die Klausel setzt an die Stelle der eigenen Wahrnehmung des Käufers hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware das von ihm dem Verkäufer zu schenkende Vertrauen, daß dieser vertragsgemäß liefern wird.

Unter Berufung auf diesen Umstand wird in der Rechtsprechung und Literatur allgemein der Klausel die rechtliche Bedeutung beigelegt, daß sie eine Vorleistungspflicht des Käufers festsetze[72].

Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden. Die Klausel „Kasse gegen Dokumente" bewirkt zwar eine vertragliche Vorverlegung des im Regelfall maßgeblichen Zeitpunktes der Zahlung, so daß im wirtschaftlichen Sinne vielleicht von einer Vorleistung des Käufers gesprochen werden kann, keinesfalls aber im Rechtssinne. Denn eine rechtliche Vorleistungspflicht ist nur dann gegeben, wenn der eine Vertragsteil seine Leistung erbringen muß, bevor der andere Teil die Gegenleistung bewirkt. Eine echte Vorleistungspflicht des Käufers besteht z. B. bei Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Faktura", welche, wie oben ausgeführt[73], den Käufer zur Zahlung bereits bei Eingang der Faktura verpflichtet, ohne daß er vom Verkäufer die vorherige oder gleichzeitige Absendung der Ware verlangen kann. Gerade in diesem Punkte unterscheiden sich, wie Oertmann mit Recht hervorhebt[74], beide Klauseln scharf voneinander, und es kann dem Reichsgericht nicht zugestimmt werden, wenn es beiden Klauseln eine ähnliche Regelung der Vorleistungspflicht des Käufers entnimmt[75].

Die Verpflichtung des Verkäufers zur Übergabe von Dokumenten braucht nicht notwendig auf der Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" zu beruhen. Oft ergibt sie sich schon aus der Natur des zugrundeliegenden Kaufgeschäfts. So z. B. beim cif-Geschäft, dem Haupttypus des Überseekaufs. Schon durch die cif-Klausel wird der Verkäufer zur Andienung vertragsmäßiger Dokumente über die Ware verpflichtet, und das selbst in dem Falle, daß der Regel zuwider nicht „Kasse gegen Dokumente", sondern „Zahlung nach Empfang und Richtigbefund der Ware" vereinbart ist. Der cif-Käufer will unter allen Umständen durch Dokumente vertretene Ware haben. Der Verkäufer kann deshalb weder Abnahme unverladener Ware am Abladeplatz noch von bereits am Bestimmungsort lagernder Lokoware verlangen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Ware abzunehmen, die noch nicht oder nicht mehr durch ordnungsmäßige Dokumente vertreten ist. Demnach stellt sich die Verpflichtung des Verkäufers zur Übergabe von Dokumenten beim cif-Geschäft als eine

---

[72] Vgl. RG 47, 132; RG i. JW. 1932, S. 587; Staub-Heinichen, Anh. zu § 372, Anm. 46b; Nolte, S. 109—10; Cohen, a. a. O.; Jacoby, a. a. O., S. 619; Rumpf, a. a. O., S. 79; HaKaHbg. i. Mitt. 1932, S. 77. — AA.: Oertmann i. Verkehrsrechtl. Rundschau 1921, Sp. 110; scheinbar auch RG 97, 154. Auch Haage dürfte der hier vertretenen Ansicht sein. Er spricht zwar an einer Stelle (S. 72) von einer „Quasi-Vorleistungspflicht" des Käufers, aber an anderer Stelle (S. 12) erklärt er ausdrücklich, daß die Dokumentenklausel das Abladegeschäft zu einem Zug um Zug-Geschäft mache.

[73] Vgl. oben S. 17.

[74] Oertmann i. Verkehrsrechtl. Rundschau 1921, Sp. 110.

[75] RG 106, 299.

Hauptverpflichtung dar[76]. Dasselbe gilt für das überseeische Abladegeschäft, gleich, ob es im konkreten Falle ein cif-Geschäft ist oder nicht. Wesentliches Merkmal auch des Abladegeschäfts ist, daß die Ware in Gestalt des sie vertretenden Konnossements zu liefern ist[77].

Beim binnenländischen Fernkauf dürfte ein entsprechender Handelsbrauch, welcher den Verkäufer auch ohne Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" oder einer anderen Fassung der Dokumentenklausel zur Übergabe von Dokumenten verpflichtet, nicht bestehen. Auch die Frage, wann sich hier die Pflicht des Verkäufers zur Übergabe von Dokumenten, sofern eine solche durch Vereinbarung der Klausel begründet sein sollte, als eine Hauptverpflichtung und wann nur als eine Nebenverpflichtung darstellt, kann allgemein nicht beantwortet werden. Die Entscheidung muß auf die Umstände des konkreten Geschäfts und auf die in dem betreffenden Handelszweig geltenden Usancen abgestellt werden. Beim Frachtbriefduplikat dürfte die Verpflichtung im Hinblick auf seine geringere Bedeutung im Zweifel nur als Nebenverpflichtung anzusehen sein. Der Käufer muß deshalb im Zweifel die ihm zugesandte Ware auch dann abnehmen, wenn entgegen der Vereinbarung kein Frachtbriefduplikat ausgestellt oder ihm jedenfalls nicht ausgehändigt worden ist.

Der Erfüllungsort für die Verpflichtung des Verkäufers zur Übergabe der Dokumente ist nach allgemeiner Auffassung der Ort der Handelsniederlassung des Käufers[78]. Die Dokumentenschuld ist also eine Bringschuld. Die Gefahr des Verlustes der Dokumente geht deshalb nicht nach § 447 BGB schon mit deren Absendung durch den Verkäufer, sondern nach § 446 BGB erst mit deren Übergabe an den Käufer auf diesen über[79]. Und zwar reisen die Dokumente stets auf Gefahr des Verkäufers, gleichgültig, wo sich dessen Erfüllungsort bezüglich seiner Verpflichtung zur Lieferung der Ware befindet. Dieser wird allein durch den zugrundeliegenden Kaufvertrag bestimmt und erleidet durch die Vereinbarung der Dokumentenklausel keine Veränderung[80].

Der Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Käufers ist nach allgemeinen Grundsätzen des Kaufrechts ebenfalls der Ort seiner Handelsniederlassung. In Abweichung von der Bestimmung des § 270 BGB ist aber der Käufer beim Dokumentengeschäft nicht verpflichtet, den Kaufpreis auf seine Gefahr dem Verkäufer an dessen Handelsniederlassung zu übermitteln. Die Zahlung erfolgt vielmehr handelsüblicherweise am Orte der Handelsniederlassung des Käufers, wo der Verkäufer den Kaufpreis entweder selbst oder durch seinen Inkassomandatar in Empfang zu nehmen hat[81].

---

[76] Wüstendörfer i. HansRZ. 1926, Sp. 491; Nolte, S. 95; RG 88, 37 ff.; Ewald, a. a. O., Sp. 728/9.

[77] Haage, S. 11.

[78] Nolte, S. 99; Haage, S. 46.

[79] Ewald, a. a. O., Sp. 727.

[80] Mathies, S. 57; Wüstendörfer, a. a. O., Sp. 448/9.

[81] Ebenso Woermann, S. 17.

§ 7: Der Einwand der Unkontraktlichkeit der Ware.

Die Klausel „Kasse gegen Dokumente" verpflichtet den Käufer, gegen vertragsmäßige Dokumente zu zahlen. Sind die ihm vorgelegten Dokumente nicht andienungsfähig, so entfällt seine Zahlungspflicht. Wie ist nun aber die Rechtslage, wenn zwar die Dokumente ordnungsmäßig sind, aber die durch sie ausgewiesene Ware von kontraktwidriger Beschaffenheit ist und der Käufer hiervon Kenntnis erlangt hat? Ist auch in diesem Falle der Käufer berechtigt, die Zahlung zu verweigern? Kann er sich gegenüber dem Zahlungsverlangen des Verkäufers oder seines Inkassomandatars auf die Unkontraktlichkeit der Ware berufen?

An dem Ausfall der Antwort auf diese Frage sind alle an dem Geschäft Beteiligten außerordentlich interessiert.

Läßt man den Käufer mit dem Einwand der Unkontraktlichkeit der Ware uneingeschränkt zu, so wird der vom Verkäufer mit der Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" verfolgte doppelte Zweck, einmal sein Risiko, die Ware ohne vorherige Bezahlung weit fort senden zu müssen, zu beschränken, zum anderen, sich bzw. die ihm Vorschuß gewährende Bank in beschleunigtem Tempo in den Genuß des Kaufpreises zu setzen, erheblich gefährdet und nicht selten ganz vereitelt. Denn dann muß der Verkäufer darauf gefaßt sein, daß der Käufer trotz Vorlage ordnungsmäßiger Dokumente die Zahlung des Fakturenbetrages verweigert, indem er sich auf irgendwelche angeblichen Mängel der Ware beruft. Da zudem die Ware normalerweise während des Transportes der Untersuchung entzogen ist, kann der Nachweis, ob sie vertragsmäßig oder vertragswidrig ausgefallen ist, sofern dem Käufer nicht ausnahmsweise andere Beweismittel zur Verfügung stehen, in der Regel erst nach ihrer Ankunft am Bestimmungsort erbracht werden. Dadurch entsteht für den Verkäufer u. U. ein erheblicher Zeitverlust, der sich für ihn, besonders wenn er mit kurzfristigen Krediten arbeitet, sehr nachteilig auswirken kann. Zugleich wird er allen jenen Nachteilen ausgesetzt, zu deren Vermeidung er gerade, wie oben[82] ausgeführt, auf die Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" Wert legt.

Andererseits wird der Käufer durch die Zahlung „Kassa gegen Dokumente" u. U. erheblich gefährdet. Wird er durch die Klausel mit dem Einwand der Unkontraktlichkeit der Ware schlechthin ausgeschlossen, so ergibt sich für ihn die riskante Situation, sein gutes Geld auch dann aus der Hand geben zu müssen, wenn die Ware vertragswidrig ausgefallen ist, sofern nur die ihm angedienten Dokumente ordnungsmäßig sind, und das häufig an einen Vertragspartner, von dessen Kreditwürdigkeit er, insbesondere beim überseeischen Kaufgeschäft, eine nur mangelhafte Kenntnis besitzt. Will er später sein Geld zurückhaben, so sieht er sich bei Verfolgung seines Rechts den gleichen Schwierigkeiten gegenüber wie umgekehrten Falles der Verkäufer.

[82] Vgl. oben S. 9 f.

Endlich sind auch die Banken in hohem Grade an der Beantwortung der Frage interessiert. Sie werden — wie bereits erwähnt — häufig als Inkassobank tätig, nachdem sie dem Verkäufer die Ware bevorschußt haben. Sie sehen darauf, den Fakturenbetrag schnell und glatt vom Käufer hereinzubekommen. Ihrer Kontrolle sind nur die ihnen ausgelieferten Dokumente zugänglich, nicht aber die Ware selbst. Der Gefahr, daß der Käufer gegenüber dem Zahlungsanspruch Einwendungen erhebt, können sie deshalb nur hinsichtlich der Dokumente durch eigene sorgfältige Prüfung in gewissem Umfange vorbeugen; hinsichtlich der Ware können sie ihr in keiner Weise begegnen. Die Banken sowohl des Inlands wie des Auslands legen daher größten Wert darauf, daß der Käufer mit dem Einwand der Unkontraktlichkeit der Ware nicht gehört wird, und sind nicht bereit, Dokumente zu bevorschussen, deren Aufnahme und Einlösung dahinsteht und von dem Ausfall der Ware abhängt.

Das Reichsgericht hat zu dieser Frage wiederholt in der Weise Stellung genommen, daß es den Käufer mit dem Einwand der Unkontraktlichkeit der Ware schlechthin zugelassen, ihm aber die Beweislast für die Berechtigung seiner Zahlungsverweigerung auferlegt hat. Es hat mehrfach ausdrücklich erklärt, daß dem Käufer durch die Klausel „Kasse gegen Dokumente" nicht die Möglichkeit genommen werde, die mangelhafte Beschaffenheit der durch die Dokumente ausgewiesenen Ware geltend zu machen, daß er dann aber für seine Behauptungen, daß die Ware von mangelhafter Beschaffenheit sei und der Verkäufer diesen Mangel zu vertreten habe, beweispflichtig sei[83].

Das Reichsgericht erkennt also eine unbedingte Pflicht des Käufers, gegen Übergabe vertragsmäßiger Dokumente zu zahlen, nicht an. Es läßt ihn vielmehr gegenüber dem Zahlungsbegehren des Verkäufers unbeschränkt mit dem Gegenbeweis zu, daß die durch die zwar äußerlich ordnungsmäßigen Papiere ausgewiesene Ware nicht vertragsmäßig ist. Nach Ansicht des Reichsgerichts bewirkt die Klausel also lediglich eine Umkehr der Beweislast. In Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz, daß im Streitfalle der Verkäufer die Vertragsmäßigkeit der Ware zu beweisen hat, braucht der Verkäufer, welcher auf Grund der Klausel „Kasse gegen Dokumente" Zahlung verlangt, nur die Vertragsmäßigkeit der dem Käufer angedienten Dokumente zu beweisen[84]. An die Stelle des Nachweises der Kontraktmäßigkeit der Ware wird durch die Klausel das Vertrauen des Käufers gesetzt, daß der Verkäufer vertragsmäßig liefern wird. Das Reichsgericht hat deshalb mit Recht die früher einmal vom Hanseatischen Oberlandesgericht vertretene Auffassung abgelehnt, daß durch die Verladungsdokumente der Nachweis erbracht werden müsse, daß der Verkäufer zur Erfüllung bereit sei und die zur Erfüllung erforderlichen Schritte getan habe, und es für ausreichend erklärt, wenn die Dokumente nach Form und Inhalt die Erwartung als gerecht-

[83] RG 47, 132 ff. und 145; 59, 25; 106, 299; RG i. LZ. 1926, Sp. 697, Nr. 7.
[84] RG 47, 133.

fertigt erscheinen lassen, daß die durch sie ausgewiesene Ware geeignet ist, als Vertragserfüllung zu dienen[85].

Unter Berufung auf die von ihm vertretene Auslegung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" hat das Reichsgericht mehrfach Urteile des Hanseatischen Oberlandesgerichts aufgehoben[86], in denen dieses die Auffassung vertreten hatte, daß es zwar zu weit gehen würde, den Käufer mit dem Einwand der mangelhaften Beschaffenheit der Ware gänzlich aufzuschließen, daß er damit mit Rücksicht auf den mit der Klausel angestrebten Erfolg, den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend eine Beschleunigung des Umsatzes zu ermöglichen, aber nur dann gehört werden könne, wenn er in der Lage sei, entweder sofort die tatsächliche Unterlage für die Bemängelung der Ware liquide zu stellen, so daß sich weitläufige Beweiserhebungen nach dieser Richtung hin erübrigten, oder Umstände darzulegen, welche die Annahme rechtfertigten, daß der Verkäufer in doloser Absicht Erfüllung fordere, ohne willens zu sein, seinerseits zu erfüllen[87].

Die vom Hanseatischen Oberlandesgericht gemachte Unterscheidung zwischen liquiden und illiquiden Einreden hat das Reichsgericht abgelehnt und als eine Reminiszenz aus dem älteren Prozeßrecht bezeichnet. Das Reichsgericht hat hinzugefügt, weder finde eine Einschränkung der Beweismittel in den Gesetzen eine Stütze, noch sei ein rechtlich zu schützendes Interesse des Verkäufers ersichtlich, dem Käufer seine Einrede der unkontraktlichen Beschaffenheit der Ware bei nicht sofortiger Liquidität abzuschneiden und ihn mit derselben auf einen zweiten Prozeß zu verweisen[88].

Im Gegensatz zur Anschauung des Reichsgerichts steht die kaufmännische Verkehrsauffassung auf dem Standpunkt, daß der Käufer dem Zahlungsbegehren des Verkäufers den Einwand der Unkontraktlichkeit der Ware grundsätzlich nicht entgegensetzen kann, es sei denn, daß sich diese bereits aus den Dokumenten selbst ergibt[89]. Nur da, aber auch immer da, wo im konkreten Fall Treu und Glauben es verlangen, läßt die kaufmännische Verkehrsauffassung den Käufer mit diesem Einwand zu[90].

Auf Grund seiner Kenntnis der Anschauungen der beteiligten Handelskreise, die er sich in seiner Praxis als Syndikus der Handelskammer Hamburg erworben hat, verlangt Haage[91] für die Annahme eines solchen Ausnahmefalles die Erfüllung dreier Voraussetzungen:

---

[85] RG i. Seuff. A., Bd. 48, S. 441 ff.; es ist außerdem zu berücksichtigen, wie auch das Reichsgericht betont, daß die Verladungsdokumente die Bezeichnung der Waren nur im allgemeinen zu enthalten pflegen, so daß sie in der Regel keinen Nachweis der besonderen vertragsmäßigen Beschaffenheit der Ware zu liefern vermögen.

[86] Vgl. RG 31, 100 ff., insbes. 106 ff.; 47, 132 ff.

[87] HansOLG i. HansGZ. 1893, Nr. 7, S. 16 ff., insbes. S. 18.

[88] RG 31, 109; 47, 133.

[89] Nolte, S. 111; HaKaHbg. i. Mitt. 1932, S. 77.

[90] Vgl. Cohen, a. a. O.

[91] Haage, S. 70 ff.

1. Der Käufer muß bereits im Zeitpunkt der Andienung der Dokumente über Beweisunterlagen verfügen, die mit Sicherheit oder jedenfalls größter Wahrscheinlichkeit erkennen lassen, daß die durch die Dokumente ausgewiesene Ware nicht von kontraktgemäßer Beschaffenheit ist. Als eine solche ausreichende Beweisunterlage bezeichnet Haage beispielsweise die schriftlichen Versicherungen anderer Käufer, die bereits Dokumente desselben Verkäufers aus dem gleichen Dampfer aufgenommen und die Ware in Empfang genommen haben, daß diese von mangelhafter Beschaffenheit sei.

Ebenso dürfte es genügen, wenn das dem Käufer vom Verkäufer übersandte Ausfallmuster eine kontraktwidrige Ware darstellt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer zur Übersendung der Ausfallprobe verpflichtet war oder nicht[92].

2. Der gerügte Mangel der Ware muß dergestalt sein, daß er den Käufer berechtigt, zu wandeln oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Lassen die Beweisunterlagen erkennen, daß unter Berücksichtigung des konkreten Kaufvertrages und der in dem betreffenden Handelszweig geltenden Usancen nur Minderungsansprüche in Betracht kommen, so ist der Käufer mit dem Einwand der Unkontraktlichkeit der Ware nicht zuzulassen[93]. Der Käufer muß also den Nachweis erbringen können, daß er mit Sicherheit oder größter Wahrscheinlichkeit berechtigt ist, die Ware zurückzuweisen. Als Beispiel hierfür bringt Haage den Fall, daß die angediente Ware von der Kontraktbezeichnung gattungsmäßig abweicht, daß sie also ein „aliud" darstellt.

Der gleiche Standpunkt ist schon von dem früheren Hamburgischen Handelsgericht eingenommen worden, welches sich dahin erklärt hat, daß die Pflicht des Käufers, gegen Dokumente Zahlung zu leisten, dann nicht entfalle, wenn lediglich die Qualität der Ware mangelhaft sei, es sei denn, daß nach kaufmännischer Ansicht eben deswegen die Ware für einen anderen Artikel als die bestellte erachtet werden müsse[94].

3. Der Käufer darf nicht auf illegale Weise in den Besitz der Beweisunterlagen gelangt sein. Sind z. B. die Dokumente „zu getreuen Händen[95]" angedient worden und hat der Käufer dieser Klausel zuwider eine Untersuchung der Ware vorgenommen, so ist er grundsätzlich ohne Rücksicht auf seine Beweisunterlagen zur Zahlung verpflichtet[96].

---

[92] Vgl. über die Auffassung des Reichsgerichts zu dieser Frage: RG 47, 133 ff.; ferner: Hamburger Fremdenblatt, Morgenausg. vom 15. 11. 1927.

[93] Ebenso für das skandinavische Kaufrecht Almén, S. 366.

[94] Hbg. Handelsgericht i. Hbg. HGZ. 1868, Nr. 257, S. 350.

[95] Siehe unten S. 42 ff.

[96] In diesem Punkte weicht Almén von Haage ab. Seiner Ansicht nach steht dem Käufer die Einrede der Unkontraktlichkeit der Ware auch dann zu, wenn er sich seine Aufklärung über die Beschaffenheit der Ware auf unlautere Weise verschafft hat. S. 365. — Almén weist aber selbst darauf hin, daß das dänische See- und Handelsgericht in mehreren Fällen den Umstand, daß der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers vor Einlösung des Konnossements

Auch hinsichtlich dieser dritten Voraussetzung ist die Ansicht Haages bereits früher von Hamburgischen Gerichten vertreten worden. Diese haben in älteren Entscheidungen mehrfach erklärt, daß der Käufer sich keines Beweismittels bedienen dürfe, das er sich in vertragswidriger Weise beschafft habe, und daß er deshalb auch dann, wenn er die Kontraktwidrigkeit der Ware festgestellt habe, dies aber auf Grund einer unerlaubten Besichtigung geschehen sei, zunächst gegen Dokumente zahlen müsse[97].

Nach der Auffassung des kaufmännischen Verkehrs wird also der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ware in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Andienung der kontraktgemäßen Dokumente erfolgt.

Verweigert der Käufer die Aufnahme solcher Dokumente, so gerät er sowohl in Annahme- wie in Leistungsverzug. Der Verkäufer ist dann berechtigt, den Käufer unter Berufung auf dessen Leistungsverzug auf Erfüllung, d. h. Einlösung der Dokumente und Zahlung des ihm entstandenen Verzugsschadens zu verklagen[98]. Er kann aber auch dem Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrage zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen[99]. Häufiger sind aber die Fälle, daß sich der Verkäufer auf den Annahmeverzug des Käufers stützt und die Dokumente bzw. die Ware im Wege des Selbsthilfeverkaufs nach Androhung öffentlich versteigern läßt und den etwaigen Mindererlös vom Käufer einklagt[100].

Da das Reichsgericht den Käufer mit der Einrede der Unkontraktlichkeit der Ware schlechthin zuläßt, wird der Zahlungsanspruch des Verkäufers nach Ansicht des Reichsgerichts im Gegensatz zur kaufmännischen Verkehrsauffassung im Zeitpunkt der Andienung ordnungsmäßiger Dokumente nur dann fällig, wenn auch die Ware von kontraktmäßiger Beschaffenheit ist, es sei denn, daß die Unkontraktlichkeit der Ware nicht vom Verkäufer zu vertreten ist, z. B. bei einem cif-Geschäft auf Ereignisse während des Seetransportes zurückzuführen ist. Der Käufer gerät hiernach nicht in Verzug, wenn er die Einlösung der Dokumente begründeterweise wegen Kontraktwidrigkeit der Ware verweigert. Das Reichsgericht nimmt in konsequenter Durchführung seines Standpunktes selbst dann keinen Verzug des Käufers an, wenn der von ihm geltendgemachte Mangel der Ware gar nicht besteht, aber die Ware aus einem anderen Grunde, den der Käufer nicht geltend gemacht hat, auch gar nicht gekannt zu haben braucht, als unkontraktlich anzusehen ist. Denn auch in diesem Falle fehlt es bei Zugrundelegung der Auffassung des Reichsgerichts an der

---

die Ware untersucht und ihre mangelhafte Beschaffenheit festgestellt hatte, nicht als geeignet angesehen hat, den Käufer von der Zahlungspflicht zu befreien. S. 366, Anm. 32c.

[97] Vgl. LG. Hbg. i. HansGZ. 1880, Nr. 101, S. 271; HansOLG i. HansGZ. 1888, Nr. 11, S. 31.

[98] §§ 286, 287 BGB.

[99] § 326 BGB.

[100] § 373 HGB.

objektiven Zahlungsverpflichtung des Käufers, die unter allen Umständen Voraussetzung des Verzugs ist[101].

§ 8: Die Rechtswirkung der Klausel nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort.

Das bedeutsamste und zugleich umstrittenste Problem, welches sich bei der Auslegung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" ergeben hat, ist die Frage, von welchem Einfluß die Ankunft der Ware am Bestimmungsort auf die Rechtswirkung der Klausel ist. Die Ansichten hierüber gehen völlig auseinander.

Die kaufmännische Verkehrsauffassung macht in der Auslegung der Klausel keinerlei Unterschiede zwischen der Zeit vor und nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort. Die von ihr entwickelten Grundsätze gelten während der ganzen Abwicklung des Geschäfts gleichermaßen[102]. Nach ihr hat der Käufer stets gegen vertragsgemäße Dokumente zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die Ware bereits am Bestimmungsort eingetroffen ist oder nicht. Auch nach Ankunft der Ware ist der Käufer, solange er nicht die Dokumente eingelöst hat, grundsätzlich mit dem Einwand der Unkontraktlichkeit der Ware ausgeschlossen; soweit er ausnahmsweise mit diesem Einwand gehört wird, überkommt ihn die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware[103]; zur Beweisführung darf er sich aber nicht auf das Ergebnis einer von ihm vorgenommenen Untersuchung der Ware stützen. Denn er hat grundsätzlich nicht das Recht, die Ware zu besichtigen und zu prüfen, bevor er Zahlung geleistet hat, selbst wenn die Ware vor Andienung der Dokumente oder gleichzeitig mit ihr am Bestimmungsort eingetroffen ist[104].

Eine Ausnahme von diesem letzten Satz macht der kaufmännische Verkehr, entsprechend seiner Behandlung der Einrede der Unkontraktlichkeit der Ware, nur für solche Fälle, in denen der Käufer nach Treu und Glauben eine Untersuchung der Ware vor Leistung der Zahlung verlangen kann[105]. Die Annahme eines solchen Falles wird aber an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft und es müssen ganz besondere Umstände vorliegen, die eine Verweigerung der Untersuchung durch den Verkäufer als dolos erscheinen lassen. Ein der-

---

[101] RG 59, 25.

[102] Haage, S. 70; ebenso für das skandinavische Kaufrecht Almén, S. 362.

[103] Hat der Käufer gegen Dokumente gezahlt und fordert er später wegen Mängel der Ware das Gezahlte ganz oder teilweise zurück, so muß der Verkäufer, wenn er das Recht des Käufers auf Rückzahlung bestreitet, wieder nach allgemeiner Beweisregel die ordnungsmäßige Erfüllung beweisen. Vgl. ROHG II, 182; RG 31, 102.

[104] Mathies, S. 52; Jacoby, a. a. O., S. 620; Holländer, a. a. O.; Haage, S. 68/69, der sogar von einem dahingehenden allgemein anerkannten Handelsgewohnheitsrecht spricht; Nord, a. a. O.; Sand, a. a. O., S. 47; Sontag, a. a. O., Sp. 236; ebenso HaKaHbg. i. Mitt. 1932, S. 96; Schiedsgericht der HaKaHbg. i. Mitt. 1922, S. 361.

[105] HaKaHbg. i. Mitt. 1932, S. 77.

artiger Fall, in dem der Käufer ausnahmsweise einen Anspruch auf Untersuchung der Ware vor Zahlung hat, ist z. B. dann gegeben, wenn der Verkäufer an denselben Käufer auf Grund eines Abschlusses mehrere zeitlich aufeinander folgende Lieferungen zu machen hat, wenn also ein sogenannter Sukzessivlieferungsvertrag vorliegt, und die der fraglichen angedienten Partie vorangegangenen Lieferungen durchweg ganz oder doch sehr erheblich minderwertig gewesen sind. Dann wird der Käufer für berechtigt gehalten, die Aufnahme der Dokumente von dem Ergebnis einer vorherigen Untersuchung der Ware abhängig zu machen, aber auch dann nur unter der Voraussetzung, daß die Ware zur Zeit der Andienung der Dokumente bereits am Bestimmungsort eingetroffen ist und eine nennenswerte Verzögerung durch die Untersuchung nicht eintritt[106]. Sofern also die Ware sich zu diesem Zeitpunkt noch auf dem Transport befindet, wird dem Käufer auch in diesem Falle nicht das Recht zugebilligt, die Ware vor Zahlung zu untersuchen. Das Interesse des Verkäufers an der raschen Abwicklung des Geschäfts wird selbst dann, wenn die übrigen genannten Voraussetzungen vorliegen, eben immer noch höher bewertet, als die Sicherheit des Käufers daran, nur eine vertragsmäßige Ware zu bezahlen.

Im Gegensatz zu der geschilderten Auffassung des kaufmännischen Verkehrs hat sich das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung[107], und ihm folgend ein großer Teil der Literatur[108], auf den Standpunkt gestellt, daß die Klausel „Kasse gegen Dokumente" ihre Bedeutung vollständig verliere, sobald die Ware selbst am Bestimmungsort angekommen ist und daher vom Käufer auf ihre Beschaffenheit hin untersucht werden kann, und daß der Verkäufer in diesem Falle gegen Treu und Glauben verstoße, wenn er lediglich auf seinem Schein — den Worten „Kasse gegen Dokumente" — bestehen und unter Berufung auf die Klausel die vom Käufer verlangte Untersuchung der Ware vor Bezahlung des Kaufpreises verweigern würde. Mit der Ankunft der Ware am Bestimmungsort entfällt also nach Ansicht des Reichsgerichts die der Klausel bis zu diesem Zeitpunkt auch von ihm beigelegte Rechtswirkung der Umkehr der Beweislast und tritt wieder die allgemeine Rechtsregel in Kraft, daß der Verkäufer die Vertragsmäßigkeit der Ware zu beweisen hat und der Käufer berechtigt ist, sich vor der Zahlung des Kaufpreises durch Untersuchung der ihm zu liefernden Ware von deren vertragsmäßiger Beschaffenheit zu überzeugen.

Ist also die Ware im Zeitpunkt der Andienung der Dokumente

---

[106] So für das Abladegeschäft: Mathies, S. 52, und Haage, S. 71/72. Es dürften keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, daß der kaufmännnische Verkehr auch bei anderen „Kasse gegen Dokumente"-Geschäften den gleichen Standpunkt einnimmt.

[107] RG 31, 107; 106, 299; RG i. JW. 1932, S. 587; ebenso für die Klausel „Kasse gegen Frachtbriefduplikat" HansOLG i. JW. 1918, S. 107, Nr. 6, und OG Zürich i. SchwJZ. 1926/27, S. 282.

[108] Staub-Heinichen, Anh. zu § 372, Anm. 46b; Nolte, S. 109, Anm. 149; Tachau, a. a. O.; ebenso der Sache nach Reichel i. HansRZ. 1927, Sp. 436.

bereits am Bestimmungsort eingetroffen und der Untersuchung zugänglich, dem Käufer aber noch keine Gelegenheit zur Besichtigung derselben gegeben worden, so kommt nach Ansicht des Reichsgerichts der Käufer nicht in Verzug, wenn er die Einlösung der Dokumente ablehnt, weil ihm die Prüfung der Ware verweigert worden ist. Ja, er kommt bei dieser Sachlage nach Auffassung des Reichsgerichts entsprechend dem von diesem bei der Behandlung des Einwands der Unkontraktlichkeit der Ware eingenommenen Standpunkt[109] selbst dann nicht in Verzug, wenn er von der Ankunft der Ware gar keine Kenntnis erlangt und seine Zahlungsweigerung auf einen anderen Umstand gegründet hatte[110].

Die Auffassung des Reichsgerichts führte im Jahre 1893 zur Aufhebung eines Urteils des Hanseatischen Oberlandesgerichts, in welchem dieses in Übereinstimmung mit der kaufmännischen Verkehrsauffassung und im wesentlichen auch mit der bis dahin erwachsenen Judikatur der Hamburgischen Gerichte den Standpunkt eingenommen hatte, daß es für die der Klausel „Kasse gegen Dokumente" beigelegte rechtliche Bedeutung ohne jeden Einfluß sei, ob die Ware sich noch auf dem Transport befinde oder bereits am Bestimmungsort eingetroffen sei[111].

Aus dem gleichen Grunde hat das Reichsgericht, das die Jahrzehnte hindurch konsequent an seiner Auslegung der Klausel festgehalten hat, im Jahre 1931 eine Entscheidung des Kammergerichts in Berlin aufgehoben, welches in Übereinstimmung mit dem Landgericht den cif-Käufer auf Grund der Klausel „Kasse gegen Dokumente" für nicht berechtigt erklärt hatte, die Einlösung der Dokumente von der Besichtigung der gleichzeitig am Bestimmungsort eingetroffenen Ware abhängig zu machen[112].

Das aufhebende Urteil des Reichsgerichts hat in den beteiligten Handelskreisen außerordentliches Aufsehen erregt und allgemein lebhaften Widerspruch gefunden[113]. Eine besondere Schärfe ist in den Meinungsstreit dadurch hineingetragen worden, daß das Reichsgericht in seinem letzten Urteil wiederum zur Rechtfertigung seiner Ansicht den Grundsatz von Treu und Glauben in Anspruch nimmt, während andererseits in krassem Widerspruch hierzu die Kaufmannschaft die Auffassung vertritt, daß gerade der Käufer, welcher die bedingungslose Aufnahme kontraktgemäßer Dokumente verweigert, gegen Treu und Glauben verstößt[114]. Die durch das Urteil ausgelöste erhebliche

---

[109] Vgl. oben S. 28.

[110] RG i. JW. 1932, S. 588.

[111] RG 31, 100 ff. (HansGZ. 1893, Nr. 94) und HansOLG i. HansGZ 1893, Nr. 7.

[112] RG i. JW. 1932, S. 586 ff.

[113] Vgl. die Äußerungen des Vereins der am Caffeehandel beteiligten Firmen, des Vereins der am Futtermittelhandel beteiligten Firmen, des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse, des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg, sämtlich abgedruckt in der Morgenausgabe der Hamburger Nachrichten vom 17. 2. 1932; Lange, Syndikus d. Reichsverbd. d. deutschen Groß- und Überseehandels, Landesverband Groß-Hamburg, i. d. deutschen Bergwerkszeitung, Ausgabe vom 2. 12. 1932.

[114] Vgl. HaKaHbg. i. Mitt. 1932, S. 222.

Beunruhigung der am Dokumentengeschäft interessierten Handelskreise veranlaßte die Handelskammern in Hamburg und Bremen zu dem ungewöhnlichen Schritt, in einem an den Präsidenten des Reichsgerichts gerichteten Schreiben ihre Stellungnahme zu dem Urteil darzulegen und ihn über die in der Kaufmannschaft bestehende Auffassung von der Bedeutung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" zu unterrichten[115].

Die Gründe, welche das Reichsgericht in seiner Entscheidung von 1931 zur Rechtfertigung der von ihm vorgenommenen Auslegung der Klausel anführt, stellen im wesentlichen eine fast wörtliche Wiederholung der Entscheidungsgründe des Urteils aus dem Jahre 1893 dar.

Das Reichsgericht hat sich danach von der Erwägung bestimmen lassen, daß die Klausel „Kasse gegen Dokumente" offenbar nur aus dem Bedürfnis des Verkehrs bei dem Verkaufe noch erst zu transportierender oder doch noch auf dem Transport befindlicher Ware hervorgegangen ist und allein dem Zweck dient, behufs Beschleunigung des Umsatzes von Werten vorläufig, d. h. bis zur Ankunft der Ware am Bestimmungsort, das dem Verkäufer vom Käufer zu schenkende Vertrauen an die Stelle der eigenen Wahrnehmung des Käufers treten zu lassen. Es besteht deshalb nach Ansicht des Reichsgerichts kein Bedürfnis des Verkehrs, im Gegensatz zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Käufer auch dann schon gegen die bloße Aushändigung der Dokumente zur Zahlung zu verpflichten, wenn die Ware selbst bereits am Ablieferungsort eingetroffen ist und daher vom Käufer auf ihre vertragsmäßige Beschaffenheit untersucht werden kann.

Das Reichsgericht hat insbesondere darauf hingewiesen, daß die Rücksicht auf das Interesse auch des Käufers, der durch seine „Vorleistung" besonders einem ausländischen Verkäufer gegenüber schwer gefährdet werde, die Auslegung der Klausel dahin erfordere, daß sie sich nach dem vernünftigen Vertragswillen nur auf den regelmäßig vorausgesetzten Fall beziehen solle, wo zur Zeit des Angebots der Dokumente die Ware selbst noch nicht am Bestimmungort eingetroffen ist. Selbst einen in einzelnen Handelszweigen etwa bestehenden Handelsbrauch, dahingehend, daß die Klausel ihre Bedeutung mit der Ankunft der Ware nicht verliert, daß also auch in diesem Falle der Käufer insbesondere nicht berechtigt ist, die Ware vor Zahlung des Kaufpreises zu untersuchen, hat das Reichsgericht für unbeachtlich erklärt. Es ist der Meinung, daß ein solcher Handelsbrauch bei der Auslegung der Klausel nicht berücksichtigt zu werden brauche, weil für seine Anwendung kein vernünftiger Grund zu finden sei und der Käufer durch ihn in unbilliger Weise beschränkt werde.

Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, ist das Reichsgericht bei der Auslegung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" von der Vorstellung ausgegangen, daß an ihr lediglich die Par-

[115] Die Eingabe der Handelskammer Hamburg ist abgedruckt in ihren Mitt. 1932, S. 96 ff.

teien des Kaufvertrages selbst interessiert seien. Dieser Ausgangspunkt ist aber unrichtig. Das Reichsgericht übersieht, daß, wie bereits ausgeführt wurde[116], die Finanzierung des Dokumentengeschäfts heute typischerweise durch Bevorschussung oder, wie man sich auch auszudrücken pflegt, durch „Beleihung" der Dokumente seitens einer Bank an den Verkäufer erfolgt. Durch diese Maßnahme wird aber die Bank in vielleicht noch stärkerem Maße als Käufer und Verkäufer an der Klausel interessiert.

Nur infolge seiner Unkenntnis dieser technischen Besonderheit in der Abwicklung des Dokumentengeschäfts hat das Reichsgericht zu der Schlußfolgerung gelangen können, daß sich der von den Parteien mit der Vereinbarung der Klausel verfolgte Zweck in der Beschleunigung des Umsatzes von Handelswerten erschöpfe. Gewiß spielt die Frage des raschen Umsatzes auch heute noch eine nicht unerhebliche Rolle. Jedoch ist der Verkäufer, welcher die Möglichkeit hat, sich die Dokumente von einer Bank bevorschussen zu lassen, an der schnellen Hereinholung des Kauspreises nicht mehr so sehr interessiert. Er findet sich in solchem Falle deshalb auch bereit, dem Käufer in dieser Hinsicht entgegenzukommen und den Zeitpunkt der Zahlung im Interesse des Käufers nahe an den Zeitpunkt der Ablieferung der Ware selbst heranzulegen. Ihren sichtbaren Ausdruck findet diese wirtschaftliche Situation auf dem Gebiete des Überseekaufs, insbesondere im cif-Geschäft, in der Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente bei Dampfers Ankunft"[117].

Bei den mit dieser Klausel geschlossenen Geschäften liegen zwischen Andienung der Dokumente und Ablieferung der Ware nur wenige Tage, oft auch nur Stunden. Von einer erheblichen Beschleunigung des Umsatzes kann also nicht mehr gesprochen werden. Allein unter dem Gesichtspunkt des „raschen Umsatzes" betrachtet, würde sich deshalb diese Klausel als ein nur wenig taugliches Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes darstellen. Darüber hinaus würde die Klausel in der Fassung „bei Ankunft des Dampfers im Bestimmungshafen", wenn man der Auslegung des Reichsgerichts folgen würde, überhaupt keinen vernünftigen Sinn haben. Denn dann wäre der Käufer gerade entgegen der Bestimmung der Klausel bei Ankunft des Dampfers nicht schon gegen die Aushändigung der Dokumente, sondern erst nach Besichtigung und Richtigbefund der Ware zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.

Nicht erörtert hat das Reichsgericht die Möglichkeit, daß die Ware mit ihrem Eintreffen am Bestimmungsort ausnahmsweise, z. B. infolge Verzögerungen bei der Löschung der Ladung, der Untersuchung nicht zugänglich wird. Es hat vielmehr in seinen Entscheidungen stets den Fall vorausgesetzt, daß durch die Ankunft der Ware am Ablieferungsort der Verkäufer in die Lage versetzt wird, dem Käufer die Ware zur Besichtigung und Prüfung zur Verfügung zu stellen. Die folge-

---

[116] S. 25.

[117] Vgl. unten S. 38 ff.

richtige Durchführung des Gedankenganges des Reichsgerichts müßte wohl in Ergänzung seiner Auslegung zu der Annahme führen, daß in solchen Ausnahmefällen, in denen trotz Ankunft der Ware eine sofortige Untersuchung derselben ohne Verschulden des Verkäufers nicht möglich ist, auch das Reichsgericht den Standpunkt einnehmen würde, daß die Klausel im Interesse der mit ihrer Vereinbarung bezweckten Beschleunigung des Umsatzes trotz Ankunft der Ware am Bestimmungsort ihre Bedeutung beibehält, es sei denn, daß im konkreten Fall durch das Verlangen des Käufers, vor Zahlung die Ware zu untersuchen, eine nur unerhebliche Verzögerung in der Abwicklung des Geschäfts eintreten würde.

Allein es ist zu beachten, daß es sich hierbei immer nur um Ausnahmefälle handeln würde. Für den Regelfall würde auch eine derartig erweiterte Auslegung nicht befriedigen können, insbesondere würde auch dann noch die Klausel „Kasse gegen Dokumente bei Ankunft des Dampfers im Bestimmungshafen" in der Regel keinen Sinn haben.

An dem Beispiel gerade dieser Klausel zeigt sich mit großer Eindringlichkeit, daß die Auffassung des Reichsgerichts, die Klausel „Kasse gegen Dokumente" bezwecke n u r eine Beschleunigung des Umsatzes von Werten, unzutreffend ist. Es soll vielmehr durch die Klausel über diese Zwecksetzung hinaus und sogar in erster Linie das Risiko der die Dokumente bevorschussenden Bank und, sofern der Verkäufer zur Finanzierung des Geschäfts keine fremde Hilfe in Anspruch nimmt, auch das Risiko des Verkäufers selbst, daß der Käufer sich unter Berufung auf angebliche Mängel der Ware seiner Zahlungspflicht entzieht, ausgeschaltet oder doch nach Möglichkeit verringert werden. Dieser Zweck kann aber nur dann erreicht werden, wenn entgegen der Auslegung des Reichsgerichts der Käufer vor erfolgter Zahlung grundsätzlich mit dem Einwand der Unkontraktlichkeit der Ware und in Konsequenz dessen auch mit dem Anspruch auf Untersuchung der bereits am Bestimmungsort eingetroffenen Ware ausgeschlossen wird, wenn also die Klausel den Käufer grundsätzlich verpflichtet, unter allen Umständen schon gegen vertragsmäßige Dokumente zu zahlen. Würde der Klausel diese Bedeutung genommen, so würde sich keine Bank mehr bereit finden, Dokumente zu bevorschussen. Denn dann würden die Banken ständig, vor allem aber in Zeiten sinkender Konjunktur, Gefahr laufen, in Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer über die Beschaffenheit der Ware hineingezogen und damit für sie untragbaren Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu werden. Insbesondere die Banken haben ein berechtigtes Interesse daran, die ihnen als Sicherheit dienenden Dokumente nur Zug um Zug gegen Zahlung des Fakturenbetrages, keinesfalls aber zum Zwecke der Besichtigung und Prüfung der Ware an den Käufer herausgeben zu brauchen.

Des weiteren ist gegenüber der Auffassung des Reichsgerichts auf die bereits oben[118] erwähnte Tatsache hinzuweisen, daß die Klausel

[118] Vgl. oben S. 8.

„Kasse gegen Dokumente" vielfach, insbesondere im Überseehandel, auch beim Weiterverkauf der noch durch Dokumente vertretenen Ware vereinbart wird. Dabei sind die Fälle nicht selten, in denen zur Zeit des Vertragsabschlusses die Ware bereits am Bestimmungsort eingetroffen und der Untersuchung zugänglich ist. Auch in diesen Fällen würde, wenn man der Auslegung des Reichsgerichts folgen und die Bedeutung der Klausel auf die Zeit des Transportes der Ware beschränken wollte, in der Vereinbarung der Klausel kein Sinn zu finden sein[119]. Auch hier will der Weiterverkäufer, der die Ware selbst noch nicht besichtigt hat, ihre Beschaffenheit aus eigener Wahrnehmung also nicht kennt, durch die Klausel lediglich sein Verkäuferrisiko ausschalten und den Käufer verpflichten, schon gegen die bloße Übergabe ordnungsmäßiger Dokumente zu zahlen.

Berücksichtigt man ferner, daß infolge der Verbesserung des Gütertransportes die Fälle nicht selten sind, in denen die Ware vor den Dokumenten oder gleichzeitig mit ihnen am Bestimmungsort eintrifft, und daß es oft nur vom Zufall abhängt, ob die Dokumente vor Ankunft der Ware angedient werden können oder nicht, so muß man in Ansehung der Auslegung des Reichsgerichts mit Cohen[120] die Frage stellen, ob es denn wirklich nur vom Zufall abhängen soll, so weittragende Unterschiede für die Aufnahme der Dokumente zu machen und damit den Charakter des ganzen Geschäfts von eben diesem Zufall abhängig zu machen. Es kann Cohen nur zugestimmt werden, wenn er darauf die Antwort gibt, daß dieses nicht nur kaufmännischer, sondern auch jeder juristischen Betrachtungsweise widersprechen würde[121].

Schließlich wird dem Käufer ja auch nichts Unbilliges zugemutet, wenn von ihm trotz erfolgter Ankunft der Ware die unbedingte Einlösung der Dokumente verlangt wird. Denn wer als Käufer ein Geschäft mit der Klausel „Kasse gegen Dokumente" abschließt, rechnet doch damit, daß in der Regel die Dokumente vor der Ware eintreffen, daß er also normalerweise zahlen muß, ohne überhaupt in der Lage zu sein, die Ware vorher besichtigen und prüfen zu können[122].

Auch das weitere Argument des Reichsgerichts, daß die von ihm gewählte Auslegung der Klausel im Interesse des besonders einem ausländischen Verkäufer gegenüber gefährdeten Käufers erforderlich sei, kann nicht überzeugen. Denn das Reichsgericht läßt dabei unberücksichtigt, wie Sontag[123] mit Recht hervorhebt, daß der deutsche Kaufmann ja nicht nur Importeur, sondern in gleichem Maße auch Exporteur ist. Und als solcher könnte er in eine sehr unangenehme Situation kommen, wenn sich sein ausländischer Käufer bei einem „Kasse gegen Dokumente"-Geschäft die Auffassung des Reichsgerichts zu eigen machen und die unbedingte Einlösung der Dokumente ablehnen würde.

---

[119] Vgl. auch Rumpf, a. a. O., S. 80.
[120] A. a. O.
[121] Ebenso Holländer, a. a. O.
[122] Ebenso Jacoby, a. a. O., S. 621.
[123] A. a. O., Sp. 236.

Würde sich die Auslegung des Reichsgerichts im Handel durchsetzen, so wäre aber nicht nur der deutsche Exporteur, sondern auch der deutsche Importeur vor die unangenehmsten Konsequenzen gestellt. Sobald nämlich der ausländische Verkäufer infolge der Rechtsprechung des Reichsgerichts befürchten müßte, daß der deutsche Käufer seinem auf die Klausel „Kasse gegen Dokumente" gegründeten Zahlungsbegehren trotz Andienung gehöriger Dokumente nicht mehr mit Sicherheit entsprechen werde, und soweit er nicht bereit sein sollte, das Geschäft mit der Klausel „Zahlung nach Empfang und Richtigbefund der Ware" abzuschließen, so würde dieser einfach dazu übergehen, vom Käufer die Stellung eines 100prozentigen Akkreditivs im Ausland zu verlangen. Darin würde aber, wie oben[124] gezeigt, für den Käufer eine bedeutende wirtschaftliche Schlechterstellung liegen.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß der kaufmännische Verkehr der Klausel mit Recht eine strenge und formale Bedeutung beilegt. Nur diese formale Strenge vermag die Erreichung des mit der Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" angestrebten Zweckes mit genügender Sicherheit zu gewährleisten[125]. Insbesondere stellt der Grundsatz, daß der Käufer die ordnungsmäßigen Dokumente aufnehmen muß, ohne den Einwand der mangelhaften Beschaffenheit der Ware geltendmachen und ohne vorher eine Prüfung der Ware vornehmen zu können, gleichgültig, ob die Ware noch auf dem Transport befindlich oder bereits am Bestimmungsort angekommen ist, eine notwendige rechtliche Konsequenz der beim Dokumentengeschäft üblichen Art der Finanzierung dar. Mit der Geltung dieses Grundsatzes steht und fällt die Möglichkeit der bankmäßigen Bevorschussung der Dokumente. Eine Befolgung der Auslegung des Reichsgerichts von der Praxis würde die wirtschaftliche Funktion der Klausel erheblich beeinträchtigen und sie zur Regelung der finanziellen Abwicklung derartiger Geschäfte ungeeignet machen[126].

Um diese finanzielle Abwicklung sicherzustellen, sind in zahlreichen Standardformularen und in den meisten allgemeinen Geschäftsbedingungen der Branchenvereine für Dokumentengeschäfte Bestimmungen enthalten, welche den Käufer verpflichten, unbedingt und unter allen Umständen die vorgelegten kontraktgemäßen Dokumente aufzunehmen[127]. In der Regel sind diese Bestimmungen mit

---

[124] Vgl. oben S. 17.

[125] Klausing, Anm. zu RG i. JW. 1923, S. 685, Nr. 2; Rumpf, a. a. O., S. 80; Schiedsgericht d. HaKaHbg. i. Mitt. 1922, S. 25.

[126] Ebenso Philippi, a. a. O., Sp. 170.

[127] Vgl. § 12 Abs. 5 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel (Wortlaut siehe oben S. 18, Anm. 58); § 38 der Geschäftsbedingungen der Vereinigung der am Großhandel mit Drogen und Chemikalien beteiligten Firmen der Hamburger Börse e. V. (Drogenverein und Norddeutsche Vereinigung) (Hbg. Börsenhdb., S. 186): „Ist Zahlung gegen Dokumente vereinbart, so darf der Käufer sich dieser nicht bedienen, und zwar auch nicht zur Besichtigung der Ware, bevor Zahlung geleistet ist, es sei denn, daß dies ausdrücklich vereinbart ist." Insbesondere sei auf den Abs. 3 des § 15 der Geschäftsbedingungen des Vereins zur Förderung des hamburgischen Handels mit Kolonialwaren und ge-

der Arbitrageklausel verbunden, durch welche der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und vereinbart wird, daß der Käufer berechtigt sein soll, nach Einlösung der Dokumente ein Schiedsurteil über seine Ersatzansprüche wegen Mängel der Ware zu fordern[128].

Ob die von den am Dokumentengeschäft beteiligten deutschen Handelskreisen geübte Auslegung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" bereits als ein im Welthandel allgemein anerkannter Handelsbrauch oder sogar mit der Handelskammer Hamburg[129] als internationales Handelsgewohnheitsrecht anzusehen ist, mag dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß sie weit verbreiteten internationalen Gepflogenheiten entspricht[130].

Insbesondere in internationalen Bankkreisen herrscht die Überzeugung, daß die vom Verkäufer mit der Einziehung des Fakturenbetrages betraute Bank dafür einzustehen hat, daß die Dokumente nur gegen volle Zahlung in den Besitz des Käufers gelangen[131]. So haben sich schon mehrfach Fälle ereignet, in denen ausländische Korrespondenzbanken, die Dokumente zum Inkasso nach Hamburg gegeben hatten, die einziehenden Banken haftbar gemacht haben, weil die Dokumente trotz der Klausel „Kasse gegen Dokumente" vom Käufer zurückgegeben worden waren und es sich herausstellte, daß der Käufer eine Besichtigung der bereits eingetroffenen Ware vorgenommen hatte.

Um etwaigen Schwierigkeiten vorzubeugen, hat deshalb die Vereinigung von Hamburger Banken und Bankiers im März 1932 den Beschluß gefaßt, ungeachtet der Auffassung des Reichsgerichts auch in Zukunft ohne Zustimmung des Abladers dem Käufer eine Besichtigung der zur Zeit der Andienung der Dokumente bereits am Bestimmungsort eingetroffenen Ware vor Zahlung nicht zu gestatten.

Es sprechen also, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, durchaus beachtliche Erwägungen dafür, der Klausel die ihr vom kaufmännischen Verkehr beigelegte Bedeutung zuzuerkennen. Das Reichsgericht geht darum fehl, wenn es der Meinung ist, daß diese bestehende Übung schon deshalb keine Berücksichtigung zu erfahren brauche, weil für sie ein vernünftiger Grund nicht zu finden sei.

---

trockneten Früchten (Warenverein der Hamburger Börse) e. V. hingewiesen, welcher aus Anlaß des Reichsgerichtsurteils vom 24. 11. 31 durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 15. 3. 32 dem § 15 hinzugefügt worden ist: „Bei Verkäufen Kassa bzw. Akzept gegen Dokumente ist der Käufer verpflichtet, Zug um Zug gegen Übergabe kontraktgemäßer Dokumente Zahlung zu leisten oder das Akzept zu übergeben ohne Rücksicht darauf, ob die Ware noch schwimmt oder bereits im Bestimmungshafen eingetroffen ist. Der Käufer kann die Zahlung nicht von vorheriger Untersuchung der Ware abhängig machen, es sei denn, daß er das Vorliegen besonderer Umstände nachweist, die das Zahlungsverlangen des Verkäufers als arglistig erscheinen lassen."

[128] Mathies, S. 53; HansOLG i. LZ. 1907, Sp. 518, Nr. 2; Schiedsgericht d. HaKaHbg. i. Mitt. 1929, S. 81.

[129] HaKaHbg. i. Mitt. 1932, S. 96.

[130] Vgl. Äußerung d. Vereins der am Caffeehandel beteiligten Firmen i. der Morgenausgabe d. Hbg. Nachrichten vom 17. 2. 1932.

[131] Sand, a. a. O., S. 46.

Kann oder will sich der Käufer zu der durch die Klausel bewirkten Vorverlegung des Zahlungszeitpunktes und zu den ihr von der kaufmännischen Verkehrsauffassung beigelegten Rechtsfolgen nicht verstehen, so muß er sich bemühen, mit dem Verkäufer eine andere Zahlungsart zu vereinbaren, z. B. „Zahlung nach Empfang und Richtigbefund der Ware“[132] oder als Zwischenlösung etwa: „Zahlung von 80% des Kaufpreises gegen Dokumente, der restlichen 20% nach Empfang und Richtigbefund der Ware“[133].

§ 9: Die Klausel „Kasse gegen Dokumente bei Dampfers Ankunft“.

Wie bereits erwähnt[134], wird die Klausel „Kasse gegen Dokumente“ im Überseehandel, insbesondere im cif-Geschäft, häufig in der Form vereinbart, daß ihr die Worte „bei Ankunft des Dampfers“, z. B. „im Hamburger Hafen“ oder „auf der Elbe“ („Cash against documents payable on the arrival of goods in the Elbe“) usw. hinzugefügt werden. Durch diesen Zusatz werden die Rechtswirkungen der Klausel „Kasse gegen Dokumente“ grundsätzlich nicht verändert[135]. Eine Abweichung besteht nur insofern, als der Verkäufer die Einlösung der Dokumente vom Käufer nicht schon ohne weiteres bei deren Vorlegung, sondern erst bei Eintreffen des Schiffes am vereinbarten Ort verlangen kann.

Der Käufer ist oft nicht kapitalkräftig genug, um sich auf eine solch weitgehende Vorverlegung des Zahlungszeitpunktes, wie sie durch Vereinbarung der nackten Klausel „Kasse gegen Dokumente“ bewirkt wird, einlassen zu können[136]. Er hat dann weder selbst genügend Geldmittel zur Verfügung, um die als Kaufpreis zu zahlende Summe für längere Zeit entbehren zu können und ist angesichts der Marktlage nicht sicher, ob er den Kaufpreis durch Weiterverkauf der Ware unter Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente“ binnen kurzer Zeit wieder hereinbekommen wird, noch kann oder will er unter Inanspruchnahme eines Rembourskredites mittels Bankakzeptes zahlen. Das eigene Akzept des Käufers genügt aber in der Regel dem Verkäufer nicht, weil ein solches Akzept nur selten diskontierfähig ist.

Dieser wirtschaftlichen Lage des Käufers kann der Verkäufer in den meisten Fällen durch Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente bei Dampfers Ankunft“ Rechnung tragen, weil er, wie ausgeführt worden ist, sich die Dokumente von seiner Bank bevorschussen lassen kann und in diesem Falle nicht mehr an der Beschleunigung des Umsatzes, sondern lediglich an der Beschränkung seines

---

[132] Diese Klausel soll im Exporthandel nach Brasilien von großer praktischer Bedeutung sein, vgl. Haage, S. 59; ebenso im Sardinen-Importhandel von Portugal, vgl. Hamburger Fremdenblatt, Morgenausgabe vom 15. 11. 1927.

[133] Diese Klausel ist besonders im Rußlandgeschäft üblich; vgl. auch RG 97, 152 ff.

[134] Oben S. 33.

[135] Mathies, S. 57.

[136] Vgl. Möller, a. a. O., Sp. 100.

Verkäuferrisikos interessiert ist. Den durch die spätere Zahlung des Käufers entstehenden Zinsverlust kalkuliert der Verkäufer in den Kaufpreis ein, so daß er auch in dieser Hinsicht keinen Nachteil erleidet[137].

Während des Weltkrieges wurde die Bedeutung der Zusatzklausel insofern problematisch, als Meinungsverschiedenheiten darüber auftraten, ob sie lediglich als Zeitbestimmung oder aber als Bedingung für den Eintritt der Zahlungsverpflichtung des Käufers anzusehen sei.

Nach Kriegsausbruch liefen vielfach deutsche Schiffe, um einer Kaperung zu entgehen, neutrale Häfen an und blieben dort mit der Ladung liegen. In anderen Fällen wurden sie von feindlichen Schiffen gekapert, die Waren einem Prisengericht unterstellt, für gute Prise erklärt und versteigert. Oder die Ware war in ein feindliches Schiff verladen worden und dieses lief infolge des Kriegsausbruches den deutschen Bestimmungshafen nicht an, sondern löschte die Ware in einem feindlichen Hafen, wo sie vom Staat beschlagnahmt wurde[138]. Damals haben sich bei Eintritt einer solchen Sachlage mehrfach deutsche Käufer geweigert, die ihnen angedienten ordnungsmäßigen Dokumente aufzunehmen und sich unter Berufung auf die Klausel „Kasse gegen Dokumente bei Ankunft des Dampfers" auf den Standpunkt gestellt, daß der Verkäufer die Zahlung des Kaufpreises noch nicht verlangen könne, weil das Schiff mit der Ware noch nicht am vereinbarten Ort eingetroffen sei.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung in Übereinstimmung mit den Hanseatischen Gerichten und den kaufmännischen Schiedsgerichten die Auffassung vertreten, daß der Zusatzklausel nicht die Bedeutung einer Zahlungsbedingung, sondern nur einer Zeitbestimmung zukomme[139]. Dieser Ansicht ist beizupflichten. Denn die Zusatzklausel ist nur für den Regelfall bestimmt, daß das Schiff auch den vereinbarten Ort erreicht. Mit diesem Zeitpunkt soll die dem Käufer gewährte Zahlungsfrist ihr Ende finden und der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises fällig werden. Dagegen besagt die Zusatzklausel nichts darüber, ob der Käufer auch dann zahlen muß, wenn der Dampfer am vereinbarten Ort überhaupt nicht ankommt. Sie greift in die Regelung der Verteilung der Transportgefahr nicht ein.

Beim cif-Geschäft trägt der Käufer die Gefahr des Seetransports. Seine Zahlungsverpflichtung ist hier also unabhängig von der glücklichen Ankunft des Schiffes. Er muß deshalb trotz der Vereinbarung „Kasse gegen Dokumente bei Dampfers Ankunft" auch dann zahlen, wenn feststeht, daß das Schiff den vereinbarten Ort nicht erreichen wird, z. B. weil es untergegangen ist oder einen Nothafen angelaufen

---

[137] Vgl. Großmann-Doerth, S. 205, Anm. 39.

[138] Vgl. Flechtheim, a. a. O., Sp. 1730.

[139] RG 87, 136; 90, 4; RG i. Warn. Rechtspr. 1917, Nr. 198, S. 309 (JW. 1917, S. 970, Nr. 10); ebenso Staub-Heinichen, Anh. zu § 372, Anm. 46b; Haage, S. 97; Mathies, S. 57; Rumpf, a. a. O., S. 81; Schiedsgericht d. HaKaHbg. i. Mitt. 1919, S. 156.

hat und Reeder oder Schiffer die Reise für beendet erklärt haben. Das gleiche gilt für die oben erwähnten Fälle, daß das Schiff gekapert und die Ware als gute Prise versteigert worden ist oder daß das Schiff einen feindlichen Hafen angelaufen hat und die Ware vom Staat beschlagnahmt worden ist[140].

Fraglich ist nur, ob in diesen Fällen die Zusatzklausel ihre Bedeutung vollständig verliert, ob also der Käufer die Dokumente schon dann einlösen muß, sobald die Nichtankunft des Schiffes feststeht, oder erst in dem Zeitpunkt, in dem das Schiff unter normalen Umständen bei glücklicher Ankunft den vereinbarten Ort erreicht hätte. Während das Reichsgericht den ersteren Standpunkt einnimmt[141], vertreten Haage und Mathies den letzteren Standpunkt[142], und zwar mit der Begründung, daß der Käufer mit der Andienung der Dokumente zu einem früheren als dem normalen Zeitpunkt nicht zu rechnen brauche. Diese Auslegung verdient den Vorzug, weil sie für den Käufer günstiger ist und die Zusatzklausel ja lediglich im Interesse des Käufers vereinbart wird. Andererseits erleidet der Verkäufer oder sein Inkassomandatar durch diese Auslegung keinen unbilligen Nachteil, denn auch sie rechnen ja bei Vertragsabschluß bzw. bei Bevorschussung der Ware damit, daß der Käufer erst zur normalen Ankunftszeit des Schiffes zahlen wird.

Anders ist die Rechtslage dann, wenn sich die Ankunft des Schiffes am vereinbarten Ort verzögert, z. B. infolge Sturmes, Eisganges, Havarie usw. Hier ist zu unterscheiden:

Ist die Ankunft des Schiffes noch möglich und wissen dies die Parteien, so behält die Zusatzklausel ihre volle Rechtswirkung bei. Der Käufer braucht also trotz der Verspätung erst bei Eintreffen des Schiffes am vereinbarten Ort die Dokumente einzulösen. Der Verkäufer kann nicht etwa Zahlung schon in dem Zeitpunkt verlangen, in dem das Schiff normalerweise angekommen wäre[143]. Denn durch die Zusatzklausel soll der Käufer ja gerade von dem in der nackten Klausel „Kasse gegen Dokumente" liegenden Risiko, den Kaufpreis

---

[140] RG 90, 1; Mathies, S. 58; Haage, S. 98; Vierzehn Hbg. Warenvereine, S. 22.

[141] RG 90, 5; ebenso RG i. LZ. 1919, Sp. 256, unter irrtümlicher Berufung auf RG 87, 135. Denn dort handelte es sich um die ganz andere Frage, ob der Käufer, wenn sich die Ankunft des Schiffes verzögert, stets erst bei dessen Eintreffen zu zahlen braucht oder ob der Verkäufer schon an dem Zeitpunkt Zahlung verlangen kann, an dem das Schiff normaler Weise am vereinbarten Ort eingetroffen wäre.

[142] Haage, S. 99; Mathies, S. 57.

[143] Haage, S. 98; Vierzehn Hbg. Warenvereine, S. 22; RG 87, 135 (HansGZ. 1915, Hptbl., Nr. 123) in Übereinstimmung mit HansOLG i. HansGZ. 1915, Hptbl., Nr. 46, gegen LG Hamburg, welches der Auffassung gewesen war, daß bei cif-Verkäufen der Käufer auch die Gefahr der Verzögerung der Reise trage und daß mit Rücksicht hierauf die Zusatzklausel dahin umgedeutet werden müsse, daß der Verkäufer die Zahlung in dem Zeitpunkt verlangen könne, in dem normalerweise das Schiff am vereinbarten Ort angekommen sein würde (LG. Hbg. i. HansGZ., Hptbl., Nr. 11, S. 27). Mit dem LG. Hbg. übereinstimmend: Nolte, S. 115; Almén, Anm. 14 zu § 71, S. 363.

u. U. schon lange Zeit vor der Ablieferung der Ware entrichten zu müssen, befreit werden.

Heutzutage wird die Klausel „Kasse gegen Dokumente bei Dampfers Ankunft" vielfach unter Hinzufügung der Worte „spätestens aber ... Tage nach Konnossementsdatum"[144] vereinbart. Durch diesen Zusatz beschränkt der Verkäufer sein in der Klausel enthaltenes Risiko, bei Verzögerung der Ankunft des Dampfers u. U. eine beträchtliche Zeit auf die Zahlung des Kaufpreises warten zu müssen und verschafft sich die Sicherheit, daß auf jeden Fall spätestens nach Ablauf der vereinbarten Frist die Zahlung des Käufers erfolgen wird.

Die vorstehenden Rechtsätze sind zuerst in den oben erwähnten Fällen entwickelt worden, als deutsche Schiffe, um einer Kaperung zu entgehen, neutrale Häfen angelaufen waren und dort zur Zeit der Andienung der Dokumente noch mit ihrer Ladung lagen. In zahlreichen Entscheidungen ist damals der Verkäufer mit seiner Klage auf Zahlung des Kaufpreises abgewiesen worden, weil noch die Möglichkeit bestand, daß das Schiff seine Reise fortsetzen und den vereinbarten Ort erreichen würde[145]. Anders natürlich in den Fällen, wo der Reeder, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Aussichten auf eine baldige Beendigung des Krieges immer geringer wurden, die Reise für beendet erklärt hatte. Denn mit dieser Erklärung stand fest, daß das Schiff und mit ihm die Ware auf dieser Reise den vereinbarten Ort nicht mehr erreichen konnte[146].

Endlich kann der Fall eintreten, daß das Schiff überfällig ist, d. h. daß sich seine Ankunft am vereinbarten Ort verzögert und sein Schicksal den Parteien unbekannt ist. Auch in diesem Falle braucht der Käufer die Dokumente nicht schon in dem Zeitpunkt aufzunehmen, in dem das Schiff normalerweise eingetroffen wäre. Er ist hierzu vielmehr erst dann verpflichtet, wenn mit der Ankunft des Schiffes nach menschlichen Ermessen nicht mehr zu rechnen ist[147] [148]. Wann das der Fall ist, ist in erster Linie nach den Umständen des konkreten Falles zu beurteilen. Ergänzend sind die in den beteiligten Handelskreisen herrschenden Gepflogenheiten zu berücksichtigen. So tritt z. B. nach den Interpretationsregeln des Verbandes des Hamburger Einfuhrhandels die Zahlungsverpflichtung des Käufers dann ein, wenn die doppelte Zeit der normalen Reisedauer verstrichen ist, ohne daß das Schiff eingetroffen und ohne daß über seinen Verbleib Nachricht zu erlangen ist[149]. Von diesem Zeitpunkt an ist aber auch der

---

[144] Vgl. Vertrag d. Ostasiatischen Vereins für allgemeine Chinaprodukte (Hbg. Börsenhdb., S. 174).

[145] Vgl. RG 87, 134 ff.; HansOLG i. HansGZ. 1916, Hptbl., Nr. 27, S. 52.

[146] Vgl. RG i. LZ. 1919, Sp. 254 ff.; Schiedsgericht d. HaKaHbg. i. Mitt. 1919, S. 156.

[147] Mathies, S. 58.

[148] Vorher hat der Käufer auch keine Aussicht, den ihm entstehenden Schaden auf Grund der den Dokumenten beigefügten Versicherungspolice von der Versicherungsgesellschaft erstattet zu erhalten.

[149] Nach Haage, S. 98, entspricht diese Regelung dem örtlichen Hamburger Handelsgebrauch.

Käufer berechtigt, die Vorlegung der Dokumente zu verlangen. Werden ihm die Dokumente nicht angedient und will er der Ungewißheit ein Ende machen, so kann er dem Verkäufer jetzt eine angemessene Frist zur Präsentation der Dokumente setzen mit der Erklärung, daß er nach fruchtlosem Ablauf derselben die Rechte aus § 326 BGB geltend machen werde[150].

Soweit eine derartige Usance für die Bemessung der Frist nicht besteht, will Haage auf die gesetzlichen Vermutungen des § 16 Abs. 2 BGB über den Untergang von Schiffen im Falle der Seeverschollenheit zurückgreifen[151]. Die dort genannten Fristen von ein, zwei und drei Jahren sind aber derart lang bemessen, daß eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmungen auf den Überseekauf als ungeeignet erscheint. Die Regelung der Seeverschollenheit entspricht einer Interessenlage, die sich grundsätzlich von der des Überseekaufs unterscheidet. Dort soll die Todeserklärung mit Rücksicht auf ihre u. U. weittragenden Rechtswirkungen erst erfolgen können, wenn weitestgehende Sicherheit für die Annahme besteht, daß der Verschollene nicht mehr am Leben ist. Hier dagegen soll so rasch wie möglich das Geschäft abgewickelt werden. Der Kaufmann zieht eine schnelle Entscheidung und frühestmögliche Klarheit über seine Rechtsstellung einer lange dauernden Ungewißheit vor, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch eine Regelung ermöglicht wird, die dem wahren Sachverhalt nicht entspricht.

§ 10: Die Andienung der Dokumente „zu getreuen Händen".

Da die beim „Kasse gegen Dokumente"-Geschäft bestehende Verpflichtung des Verkäufers zur Übergabe der Dokumente eine Bringschuld ist, muß dieser grundsätzlich die Dokumente dem Käufer in dessen Kontorräumen vorlegen. Der Verkäufer ist berechtigt, Zug um Zug gegen Übergabe der Dokumente Zahlung des Kaufpreises zu verlangen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Dokumente von kontraktmäßiger Beschaffenheit sind. Der Verkäufer bzw. sein Inkassomandatar ist deshalb verpflichtet, dem Käufer Gelegenheit zu geben, vor der Zahlung die Dokumente auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin zu prüfen. Der Käufer seinerseits ist verpflichtet, unverzüglich die Prüfung der Dokumente vorzunehmen und nach Richtigbefund den Kaufpreis zu entrichten[152].

Die technische Durchführung dieses Teiles der Abwicklung des Geschäfts wird nicht überall in gleicher Weise und nicht immer in strenger Befolgung der vorstehenden Grundsätze gehandhabt. Sie bereitet in der Praxis insofern gewisse Schwierigkeiten, als der Verkäufer bzw. sein Inkassomandatar nur ungern bereit ist, dem Käufer in der ihm handelsüblicherweise zur Verfügung stehenden Zeitspanne

---

[150] Staub-Heinichen, Anh. zu § 382, Anm. 49e.
[151] Haage, S. 98.
[152] Vgl. hierzu oben S. 16.

zwischen Andienung der Dokumente und Zahlung des Kaufpreises dieselben zu belassen, weil sie dadurch Gefahr laufen, daß die Dokumente verloren gehen oder vom Käufer in vertragswidriger Weise, z. B. zur Untersuchung der bereits eingetroffenen Ware, benutzt werden und ihnen hieraus ein Schaden erwachsen könnte.

Zur Vermeidung dieser Nachteile ist es deshalb z. B. in Bremen üblich, daß in den Fällen, in denen eine Bank als Inkassomandatar mit der Einziehung des Kaufpreises betraut ist, die Prüfung der Dokumente vom Käufer am Schalter der Bank vorgenommen wird und die Dokumente erst nach Eingang der Zahlung dem Käufer ausgeliefert werden.

In Hamburg als einzigem Platz Deutschlands hat sich seit etwa fünfzig Jahren die Gepflogenheit eingebürgert, daß die Inkassobanken, Importagenten und Spediteure, welche vom überseeischen Verkäufer oder dessen Bank mit der Abwicklung des Geschäfts betraut werden, ihnen vertrauenswürdig erscheinenden Käufern die Dokumente „zu getreuen Händen" andienen. Die treuhänderische Überlassung der Dokumente verfolgt den Zweck, dem Käufer die Möglichkeit zu geben, in aller Ruhe und Gründlichkeit die Dokumente auf ihre Kontraktmäßigkeit hin zu prüfen.

Rechtlich betrachtet, stellt sich die Andienung der Dokumente „zu getreuen Händen" dar als eine durch die Zahlung des Kaufpreises aufschiebend bedingte Übertragung des Eigentums an den Dokumenten und an der durch diese vertretenen Ware auf den Käufer. Zugleich entsteht mit der Annahme der Dokumente zu getreuen Händen seitens des Käufers zwischen ihm und dem Andienenden ein durch die Zahlung des Kaufpreises auflösend bedingtes Treuhandverhältnis, kraft dessen es dem Käufer unter allen Umständen untersagt ist, die Dokumente vor Zahlung aus den Händen zu geben[153]. Die Dokumente werden dem Käufer lediglich zum Zwecke der Dokumentenprüfung überlassen. Im übrigen darf er sich ihrer, bevor er nicht volle Zahlung geleistet hat — auch zur Aufrechnung ist er ohne Zustimmung des Andienenden nicht befugt — in keiner Weise bedienen, weder zur Veräußerung oder Verpfändung, noch zur Untersuchung der Ware, sofern diese bereits eingetroffen sein sollte. Er darf die Dokumente auch nicht an seine Bank zwecks Bevorschussung weitergeben, um sich auf diese Weise erst den Gegenwert in Gestalt eines Schecks, mit dem er den Andienenden bezahlen will, zu beschaffen[154]. Selbst zu einer ebenfalls unter Vereinbarung der Klausel „zu getreuen Händen" erfolgenden Weitergabe der Dokumente ist er nicht berechtigt[155].

Die Auslegung der Klausel „zu getreuen Händen" durch den kaufmännischen Verkehr ist wie die der Klausel „Kasse gegen Dokumente" streng und formal. Sie läßt dem Käufer nur die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten. Er hat entweder bedingungslos nach Maßgabe der auf-

---

[153] Vgl. Haage, S. 82; Mathies, S. 48; Tachau, a. a. O.; Holländer, a. a. O.; Ehrengericht d. Hbg. Börse i. Mitt. d. HaKaHbg. 1933, S. 743.

[154] Vgl. Bekanntmachung d. HaKaHbg. i. Mitt. 1928, S. 190.

[155] Vgl. Bekanntmachung d. HaKaHbg. vom 15. 11. 1924, i. Mitt. 1924, S. 422.

gezeichneten Grundsätze die angeforderte Zahlung zu leisten oder er muß, falls er hierzu nicht bereits ist, die unbenutzten Dokumente bis spätestens 5 Uhr nachmittags des Andienungstages zurückgeben[156]. Eine dritte Möglichkeit besteht nicht, auch dann nicht, wenn die Andienung „zu getreuen Händen" dem zugrunde liegenden Kaufvertrag widerspricht. Ist dieser z. B. mit der Klausel „zahlbar netto Kasse nach Empfang" abgeschlossen worden, so ist der Verkäufer handelsüblicherweise verpflichtet, dem Käufer vor Zahlung die Untersuchung der Ware zu gestatten und infolgedessen nicht berechtigt, dem Käufer die Dokumente zu getreuen Händen anzudienen. Tut er dieses dennoch, so handelt er zwar vertragswidrig, aber der Käufer darf sich trotzdem nicht einseitig über die Andienung „zu getreuen Händen" hinwegsetzen und ihrer Bestimmung zuwider eine Besichtigung und Prüfung der Ware vor Bewirkung der Zahlung vornehmen. Auch in diesem Falle steht dem Käufer lediglich das Recht zu, die Andienung unter Rückgabe der unbenutzten Dokumente als kontraktwidrig zurückzuweisen und eine neue, ordnungsmäßige Andienung zu verlangen[157].

Im Gegensatz zur kaufmännischen Verkehrsauffassung hat sich das Hanseatische Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht Hamburg auf den in der Revisionsinstanz auch vom Reichsgericht geteilten[158] Standpunkt gestellt, daß in einem solchen Falle die Klausel „zu getreuen Händen" den Käufer nicht daran hindere, die Ware vor Zahlung zu untersuchen, weil er zum Zwecke der Probenziehung und Untersuchung der Ware die Dokumente nicht aus der Hand zu geben brauche[159].

Die Auslegung des Hanseatischen Oberlandesgerichts hat in den beteiligten Handelskreisen erhebliches Aufsehen erregt und, vor allem seitens der Banken, entschiedene Ablehnung erfahren. Insbesondere die Handelskammer Hamburg hat gegenüber der Auffassung des Hanseatischen Oberlandesgerichts mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß der Andienungsempfänger unter keinen Umständen berechtigt sei, vor Bewirkung der Gegenleistung die Ware zu untersuchen und Proben zu ziehen, und hat den beteiligten Kaufmannskreisen angeraten, sich in keiner Weise durch diese Auffassung bestimmen zu lassen, von der strengen Auffassung des Begriffs „zu getreuen Händen" abzuweichen[160].

Die Beharrlichkeit, mit welcher Handel und Banken in Hamburg an der strengen Auffassung der Klausel „zu getreuen Händen" festhalten, beruht auf der Erwägung, daß beim Dokumentengeschäft der Käufer regelmäßig verpflichtet ist, Zug um Zug gegen Übergabe der

---

[156] Vgl. Anm. 154; siehe auch unten S. 46.

[157] Vgl. Ehrengericht d. Hbg. Börse i. Mitt. d. HaKaHbg. 1927, S. 436.

[158] RG i. HansGZ. 1926, Hptbl., S. 39. Das Reichsgericht war in diesem Falle an die irrtümliche Feststellung eines entsprechenden Handelsgebrauches durch das HansOLG gebunden.

[159] HansOLG i. HansGZ. 1925, Hptbl., S. 58.

[160] HaKaHbg. i. Mitt. 1925, S. 85, und 1926, S. 50.

Dokumente zu zahlen, daß also im Regelfalle der Verkäufer oder der Inkassomandatar, welcher dem Käufer die Dokumente zu getreuen Händen andient, diesem ein vertrauensvolles Entgegenkommen erweist. Das ist im besonderen Maße der Fall bei der mit der Einziehung des Fakturenbetrages betrauten Bank. Da der ihr erteilte Auftrag in der Regel dahin geht, die Dokumente nur Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises aus den Händen zu geben, handelt sie, wenn sie dem Käufer ungeachtet dieser Weisung die Dokumente zu getreuen Händen andient, auf eigene Gefahr. Gehen die Dokumente beim Käufer verloren oder macht sich dieser eines Dokumentenmißbrauchs schuldig und entsteht hieraus für den Auftraggeber ein Schaden, so muß der Inkassomandatar für diesen aufkommen. Er kann sich gegenüber dem Verlangen seines Auftraggebers auf Leistung von Schadensersatz auch nicht darauf berufen, daß er zu seiner Handlungsweise auf Grund eines Handelsgebrauches verpflichtet gewesen sei. Denn ein derartiger Handelsgebrauch, daß bei einem Dokumentengeschäft der Käufer die Andienung der Dokumente zu getreuen Händen verlangen kann, besteht nicht. Diese steht vielmehr allein im freien Ermessen des Andienenden.

Der Andienende muß deshalb unter allen Umständen gegen die Möglichkeit geschützt werden, daß ihm aus der Andienung der Dokumente zu getreuen Händen Nachteile erwachsen können[161]. Andernfalls würde dieses allein im Interesse des Käufers eingeführte Institut sehr bald wieder aus dem Hamburger Handelsverkehr verschwunden sein. Aus diesem Grunde wird denn auch jeder Verstoß eines Käufers gegen die ihm durch die Klausel „zu getreuen Händen" auferlegten Verpflichtungen von dem Ehrengericht der Hamburger Börse in Übereinstimmung mit der Berufungskammer in Börsenehrengerichtssachen in Berlin als „eine mit der Ehre und dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung"[162] streng geahndet, unter Umständen mit Ausschluß vom Börsenbesuch auf die Dauer mehrerer Monate[163].

Über den Eintritt der Beendigung des Treuhandverhältnisses besteht zwischen dem Warenhandel und den Banken insoweit eine Meinungsverschiedenheit, als es sich um die Frage handelt, wann die Zahlung des Käufers als bewirkt anzusehen ist.

Der Warenhandel vertritt in Übereinstimmung mit der Auffassung Haages[164] den Standpunkt, daß der Käufer den effektiven Eingang der Zahlung beim Verkäufer oder dessen Inkassomandatar nicht abzuwarten braucht, daß er vielmehr schon dann berechtigt ist, sich der Dokumente zu bedienen, sobald er die seinerseits erforderlichen Handlungen zur Bewirkung der Zahlung vorgenommen hat[165]. Es ist hiernach z. B. als genügend anzusehen, wenn der Käufer auf Grund seines vorhandenen Bankguthabens oder unter Inanspruchnahme eines ihm

---

[161] Vgl. Ehrengericht d. Hbg. Börse i. Mitt. d. HaKaHbg. 1933, S. 743.
[162] § 10 Börsengesetz.
[163] Vgl. HaKaHbg. i. Mitt. 1932, S. 96; Mathies, S. 48.
[164] Haage, S. 82.
[165] Ebenso Ehrengericht d. Hbg. Börse i. Mitt. d. HaKaHbg. 1933, S. 743.

zur Verfügung stehenden Bankkredits den über den Fakturenbetrag ausgestellten Bankabschreibezettel bei seiner Bank eingereicht oder einen entsprechenden Scheck bestellt und Vorsorge getroffen hat, daß der Scheck dem Andienenden rechtzeitig ausgeliefert wird.

Demgegenüber nehmen die Banken unter Berufung auf das von ihnen mit der Andienung „zu getreuen Händen" übernommene Risiko den Standpunkt ein, daß das Treuhandverhältnis erst in dem Augenblick endet, in dem der Gegenwert der Dokumente tatsächlich bei ihnen eingeht. Zur Vermeidung aller Schwierigkeiten, welche aus dieser Meinungsverschiedenheit entstehen könnten, pflegen die Banken deshalb bei der Auslieferung von Dokumenten zu getreuen Händen ein Formular nachstehenden Inhalts zu verwenden:

Name der Bank

Herrn . . . . . .

"Wir sind zur Zeit beauftragt, Ihnen gegen Ihre heutige Zahlung an uns in einem von uns zu genehmigenden und von Ihnen zu indossierenden Prima-Bankscheck oder im Überweisungsverkehr oder durch evtl. Anschaffung zu Lasten Ihres Kontos bei uns, beifolgende und vorbezeichnete Dokumente auszuliefern. Erst nach erfolgtem Zahlungseingang bei uns sind Sie befugt, über die Ihnen zu getreuen Händen und lediglich zum Zweck der Dokumentenprüfung überlassenen Papiere zu verfügen oder sich ihrer in irgendeiner Weise zu bedienen.

Sollte die Angelegenheit nicht sofort in Ordnung gehen, so bitten wir um heutige Rücklieferung obiger Papiere an unserem Schalter . . . . bis spätestens 5 Uhr (Sonnabends 1 Uhr) nachmittags."

Auf die Rückgabe der Dokumente bis 5 Uhr nachmittags, sofern der Gegenwert nicht gezahlt wird, legen die Banken deshalb großen Wert, weil die nicht eingelösten Dokumente von ihnen in sicheren Gewahrsam genommen werden können, während sie im Kontor des Käufers in stärkerem Maße der Gefahr des Diebstahls oder der Vernichtung durch Feuer ausgesetzt sein würden.

Die durch die Klausel „zu getreuen Händen" bewirkte treuhänderische Bindung des Käufers stellt naturgemäß nur dann einen wirksamen Schutz des Andienenden dar, wenn der Käufer ohne Benutzung der Dokumente weder über die Ware verfügen noch überhaupt an sie herankommen kann. Das ist aber nur bei denjenigen Dokumenten im Sinne der Klausel „Kasse gegen Dokumente" der Fall, die Wertpapiere sind, d. h. deren Innehabung Voraussetzung ist für die Geltendmachung und Übertragung des in ihnen verbrieften Rechtes. Solche Dokumente sind das Konnossement und der Ladeschein, nicht aber das Frachtbriefduplikat[166]. Die Eisenbahn rollt dem Käufer, sofern das Gut an ihn adressiert ist, auch dann zu, wenn er das Frachtbriefduplikat nicht in Händen hat, und er kann dann über die Ware verfügen und Muster ziehen, ohne sich des Frachtbriefduplikats be-

[166] Vgl. HaKaHbg. i. Mitt. 1931, S. 130.

dienen zu müssen. Ist aber das Gut nicht an den Käufer, sondern an eine Bank oder einen Spediteur adressiert, so besteht für den Käufer gar keine Möglichkeit, vertragswidrigerweise vor Zahlung des Kaufpreises an die Ware heranzukommen. Die zwar selten, aber doch bisweilen vorkommende Andienung eines Frachtbriefduplikats zu getreuen Händen ist deshalb ohne eigentlichen Sinn und hat keine andere Bedeutung als die, den Käufer mit besonderem Nachdruck auf seine Verpflichtungen aus der dem Kaufvertrag zugrundeliegenden Klausel „Kasse gegen Dokumente" hinzuweisen.

Schlußbemerkung.

Die technisch-kommerzielle Seite des Dokumentengeschäfts ist durch die seit einigen Jahren in den meisten Ländern der Erde eingeführte Devisenzwangswirtschaft erheblich beeinflußt worden und erleidet durch den ständigen Wandel der zwischenstaatlichen devisenrechtlichen Vereinbarungen fortlaufend vielgestaltige Veränderungen. Es sei beispielsweise darauf hingewiesen, daß heute im Importhandel mit Kolumbien der deutsche Käufer auf Grund handelsvertraglicher Vereinbarung verpflichtet ist, in jedem Falle dem überseeischen Ablader vor Verschiffung der Ware bei einer dortigen Bank einen Kredit zu eröffnen. Erst nachdem von diesem die erfolgte Akkreditivbestellung nachgewiesen ist, erteilt die kolumbianische Regierung die Ausfuhrbewilligung. Für die Vereinbarung der Klausel „Kasse gegen Dokumente" bleibt hier also kein Raum mehr.

Aber auch soweit heute noch Kontrakte auf der Basis „Kasse gegen Dokumente" getätigt werden, wird die Abwicklung des Geschäfts weitgehend durch die Vorschriften des Devisenrechts beeinflußt. In der Übergangszeit gelangte vor allem die Frage zu besonderer Bedeutung, ob der Käufer, welcher den Kaufvertrag abgeschlossen hatte, ohne sich zuvor die erforderliche Devisengenehmigung beschafft zu haben, und zur Zeit der Andienung der Dokumente diese noch immer nicht erhalten hatte, in Verzug geriet, wenn er infolgedessen bei Vorlegung der Dokumente den Kaufpreis nicht entrichten konnte[167].

Auch die Klausel „zu getreuen Händen" hat eine Erweiterung ihres Inhalts erfahren. Das Treuhandverhältnis zwischen Andienendem und Käufer endet heute nicht schon durch die bloße Zahlung des Fakturenbetrages, sondern erst durch Zahlung u n d Einreichung der Devisengenehmigung sowie gegebenenfalls bei einfuhrverbotenen oder kontingentierten Waren der Einfuhrbewilligung[168].

Auf die einzelnen durch die Devisengesetzgebung bedingten Probleme soll hier jedoch nicht eingegangen werden. Ihre Eigenart verlangt nach einer besonderen Behandlung, die über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen würde.

---

[167] Vgl. Hartenstein, Komm. z. d. Devisenges., Berlin 1935, S. 307 ff.; Holländer, „Kasse gegen Dokumente" und Notverordnungen, i. Hbg. Fremdenblatt, Morgenausgabe vom 26. 7. 31.

[168] Bekanntmachung d. HaKaHbg. vom 10. 8. 35 i. Mitt. 1935, Nr. 31.

Literaturverzeichnis.

Almén: Das skandinavische Kaufrecht. Deutsche Ausgabe von Neubecker, Bd. 1—3. Heidelberg 1922.
Gesetzestext zitiert nach dem Schwedischen Gesetz über Kauf und Tausch von Fahrnis vom 20. 6. 1905.

Böhmer: Die Klausel „Dokumente gegen Akzept" im überseeischen Abladegeschäft. Diss. 1926.

Caccia: Die Bedeutung der Klausel „Kassa gegen Dokumente". Diss. 1930.

Cohen: „Kasse gegen Dokumente", eine bedenkliche Reichsgerichtsentscheidung, i. Hamburger Fremdenblatt, Abendausgabe vom 4. 2. 32.

Ewald: Dokumentengefahr, i. HansRZ. 1927, Sp. 727 ff.

Flechtheim: Der Kauf gegen Konnossement und der Krieg, i. LZ. 1914, Sp. 1729 ff.

Großmann-Doerth: Das Recht des Überseekaufs. Bd. I. Mannheim, Berlin, Leipzig 1930.

Haage: Das Abladegeschäft. Hamburg 1933.

Holländer: Untersuchungsrecht des Käufers beim Kauf Kassa gegen Dokumente?, i. HansRGZ. 1928, Abt. A, Sp. 375 ff.

Incoterms 1936, Internationale Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln, herausgegeben von der Internationalen Handelskammer, Paris.

Jacoby: Zur Auslegung der Klausel „Kassa gegen Dokumente" durch das Reichsgericht, i. Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 1932, S. 619 ff.

Joerges: Zur Lehre vom Eigentumsübergang beim Versendungskauf, JW. 1921, S. 329 ff.

Lange, in der Deutschen Bergwerkszeitung, Ausgabe vom 2. 12. 1932.

Mathies: Die Geschäftsbedingungen des Vereins zur Förderung des Hamburgischen Handels mit Kolonialwaren und getrockneten Früchten (Waren-Verein der Hamburger Börse) e. V., Hamburg 1926.

Möller: Rechtstatsachen aus dem Hamburgischen Futtermittelhandel, i. HansRGZ. 1933, Abt. A, Sp. 97 ff.

Nolte: Überseeische cif-Abladegeschäfte, i. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, Bd. 89. Stuttgart 1926.

Nord: Die Klausel „Kasse gegen Dokumente", i. DJZ. 1907, Sp. 879.

Oertmann: Die Klausel „Kasse gegen Verladungsdokumente". Verkehrsrechtl. Rundschau 1921, Sp. 109 ff.

— Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, 2. Buch, 1. Abteilung. Berlin 1928.

Philippi: „Kasse gegen Dokumente", i. Judicium 1932, Sp. 169 ff.

RG Komm., Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 8. Aufl. Berlin und Leipzig, 1934 u. 1935.

Rumpf: Bemängelung der Kaufsache beim Kauf mit der Klausel „Kassa gegen Dokumente", Danziger Juristen-Zeitung 1923, S. 79 ff.

Sand: Das Konnossement im Bankverkehr, i. Hamburger Überseeverkehrs-Handbuch. 1930—1931. S. 46 ff.

Skalka: Handelsgebräuche der Hamburger Getreidebörse. 2. Aufl. 1931.

Sontag: Zur Eingabe der Hamburger Handelskammer an den Präsidenten des Reichsgerichts, betreffend die Klausel „Kassa gegen Dokumente", HansRGZ. 1932, Abt. A, Sp. 235 ff.

Staub's Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 14. Aufl. Berlin und Leipzig 1933.
Tachau: Untersuchungsrecht des Käufers beim Kauf Kassa gegen Dokumente, HansRGZ. 1928, Abt. A, Sp. 121 ff.
Vierzehn Hamburger Warenvereine: Die Einwirkungen des Krieges auf Kaufverträge über Importwaren aus überseeischen Ländern. Herausgegeben von 14 Hamburger Warenvereinen. Hamburg 1914.
Voigt: Das überseeische Dokumenttrattengeschäft der Banken. Heft 7 der Überseestudien. Mannheim, Berlin, Leipzig 1926.
Warschau-Oxford-Regeln für cif-Geschäfte, von 1932, herausgegeben von der International Law Association, zitiert nach der Veröffentlichung von Schulze-Smidt, i. HansRGZ. 1933, Abt. A, Sp. 353 ff.
Woermann: Die Klausel „Kasse gegen Dokumente" im überseeischen Kaufgeschäft. Diss. 1913.
Wüstendörfer: Zur internationalen Vereinheitlichung des cif-Geschäfts, i. HansRZ. 1926, Sp. 441 ff und Sp. 481 ff.

Zeitschriften.

DJZ.: Deutsche Juristen-Zeitung.
Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.
HbgGZ.: Hamburgische Gerichtszeitung, Hamburg, 1861—68.
HbgHGZ.: Hamburgische Handelgerichts-Zeitung, Hamburg, 1868—79.
HansGZ.: Hanseatische Gerichtszeitung, Hamburg, 1880—1927.
HansRZ.: Hanseatische Rechtszeitschrift, Mannheim, Hamburg, Berlin, Leipzig, 1917—27.
HansRGZ.: Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift, Mannheim, Berlin, Leipzig, seit 1928.
JW.: Juristische Wochenschrift.
LZ.: Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht (1907—1913), seit 1914: Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht.
Mitteilungen der Handelskammer Hamburg.
Das Recht.

Zeitungen.

Hamburger Fremdenblatt, Morgenausgabe vom 15. 11. 1927.
Hamburger Nachrichten, Morgenausgabe vom 17. 2. 1932: Äußerungen mehrerer hamburgischer Fachvereine zum Urteil des Reichsgerichts vom 24. 11. 1931.
Hannoverscher Kurier, Morgenausgabe vom 26. 5. 1921.

Sammlungen.

Dove-Meyerstein: Gutachten über Handelsgebräuche, erstattet von der Industrie und Handelskammer zu Berlin. 4 Bände. Berlin 1907, 1912, 1926, 1930.
Hamburgisches Börsen-Handbuch, herausgegeben von G. Leuckfeld und O. Mathies. 10. Aufl. Hamburg 1927.
Mottek's Börsenhandbuch. 2. Aufl. Frankfurt 1924.
OLG Rspr., Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. Leipzig.
RG, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
ROHG, Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Seuff. A., I. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
Warneyer's Rechtsprechung des Reichsgerichts.

LEBENSLAUF.

Am 30. Oktober 1907 als Sohn des Kaufmannes Ernst H. F. Küsel und seiner Ehefrau Martha, geb. Hettenhausen, in Hamburg geboren, besuchte ich dort von 1914 bis 1926 die Oberrealschule zu Eppendorf. Nach bestandener Reifeprüfung absolvierte ich eine zweijährige kaufmännische Lehrzeit in der Hamburger Ex- und Importfirma Riensch & Held.

Nach kurzer weiterer kaufmännischer Tätigkeit wandte ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu. Ich studierte zunächst in München, später in Hamburg. Im Juni 1934 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung. Anschließend trat ich als Gerichtsreferendar in den juristischen Vorbereitungsdienst ein.

Erich Küsel.